



NIEDERSCHRIFT

vom 07. November 2018 über die um 20.00 Uhr im Stadamt Groß Gerungs stattgefundene
ordentliche

GEMEINDERATSSITZUNG

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),
Herr Vizebürgermeister Karl Eichinger (ÖVP),
die Stadträte Klaudia Atteneder (SPÖ), Josef Eibensteiner (ÖVP) und
Liane Schuster (ÖVP)

die Gemeinderäte Manfred Atteneder (SPÖ), Gerhard Bauer (ÖVP), Lukas Brandweiner (ÖVP),
Hannes Eschelmüller (FPÖ), Karl Eschelmüller (ÖVP), Ewald Faltin (FPÖ), Stefan Fuchs (ÖVP), Martin
Hahn (ÖVP), Martin Haneder (ÖVP), Maximin Käfer (SPÖ), DI Christian Laister (ÖVP), Josef Maurer
(ÖVP), Claudia Paukner (ÖVP), Franz Schweifer (SPÖ), Johann Steininger (ÖVP) und Herbert Tüchler
(ÖVP)

entschuldigt: StR Franz Preiser (ÖVP), GR Christian Grafeneder (ÖVP), GR Karl Einfalt (ÖVP)
und GR Mario Haringer (FPÖ)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die
nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die
Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom
10. September 2018 (Zl. 004-1)
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 3.) Nachtragsvoranschlag 2018; Beschlussfassung (Zl. 902)
- 4.) Vorhaben Generalsanierung Kindergarten I; Darlehensaufnahme (Zl. 240)
- 5.) 30. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs
(Zl. 031-2)

- 6.) Ehrengrab für Altbürgermeister Karl Schraml (Zl. 062)
- 7.) Maschinenring Service NÖ-Wien – Abschluss Vertrag Winterdienst; Beschlussfassung (Zl. 6121)
- 8.) Buch- und Mediathek, 3920 Arbesbacher Straße 224; Festsetzung der Leihgebühren (Zl. 273)
- 9.) Straßenbeleuchtung – Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarungen (Zl. 612)
- 10.) KG Groß Gerungs – Grundstücksankauf; Beschlussfassung (Zl. 840)
- 11.) FF-Groß Gerungs - Subventionsansuchen; Beschlussfassung (Zl. 163)
- 12.) Interessentengemeinschaft Oberkirchen – Ansuchen um finanzielle Unterstützung; Beschlussfassung (Zl. 612)

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 13.) *Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.*
- 14.)
- 15.)
- 16.)
- 17.)
- 18.)
- 19.)
- 20.)

Ausführung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 10. September 2018 (Zl. 004-1)**

Der Vorsitzende stellt fest, dass die abgefassten Protokolle über die öffentlichen Sitzungspunkte und dem nicht öffentlichen Sitzungspunkt der letzten Gemeinderatssitzung vom 10. September 2018 entsprechend der Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem namhaft gemachten Mitglied der ÖVP, SPÖ und FPÖ, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wurden.

Einwendungen gegen die vorliegenden Protokolle wurden nicht eingebracht.

Die Sitzungsprotokolle gelten daher als genehmigt.

2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)

Der Vorsitzende erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses Herrn Gemeinderat Maximin Käfer das Wort.

Der Obmann bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der unvermuteten Gebarungsprüfungen vom 2. Oktober 2018 zur Kenntnis.

Das Prüfungsergebnis wurde vom Bürgermeister und Kassenverwalter zur Kenntnis genommen.

3.) Nachtragsvoranschlag 2018; Beschlussfassung (Zl. 902)

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Nachtragsvoranschlages 2018 lag in der Zeit vom 23.10.2018 bis einschließlich 06.11.2018 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf.

Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde eine Ausfertigung des Nachtragsvoranschlagentwurfes 2018 ausgefolgt.

Während der Auflagefrist sind keine schriftlichen Stellungnahmen eingelangt.

Mit dem vorliegenden Nachtragsvoranschlagsentwurf für das Jahr 2018 wurde das Budget des ordentlichen Haushalts von € 8.437.000,-- auf € 8.580.100,-- erhöht und das Budget des außerordentlichen Haushalts von € 2.409.500,-- auf € 2.166.300,-- vermindert.

Das Gesamtbudget vermindert sich somit von € 10.846.500,-- auf € 10.746.000,--.

Die wichtigsten Änderungen im Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2018 sind neben kleineren Korrekturen bei verschiedenen Haushaltsposten des ordentlichen Haushaltes die Berücksichtigung des Sollüberschusses in der Höhe von € 98.000,-- aus dem Rechnungsabschlussergebnis für das Jahr 2017.

Im außerordentlichen Haushalt waren die größeren Anpassungen bei den Vorhaben Feuerwehr, ABA St. Jakob und der Sanierung des Musikschulgebäudes.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des Nachtragsvoranschlages für das Jahr 2018 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

4.) Vorhaben Generalsanierung Kindergarten I; Darlehensaufnahme (Zl. 240)

Sachverhalt:

Zur Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens „Generalsanierung Kindergarten I“ soll ein Darlehen in der Höhe von € 600.000,- aufgenommen werden.

Es wurden daher die Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3920 Hauptplatz 17, die Raiffeisenbank Groß Gerungs, 3920 Hauptplatz 47 und die Waldviertler Volksbank Groß Gerungs, 3920 Hauptplatz 45 ersucht ein Anbot abzugeben.

Der Text der übermittelten Ausschreibung lautet:

„Die Stadtgemeinde Groß Gerungs beabsichtigt zur Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens „Generalsanierung Kindergarten I“ ein Darlehen in der Höhe von € 600.000,- aufzunehmen.

| | |
|-------------------------|--|
| Höhe des Darlehens: | € 600.000,-- mit halbjährlicher dekursiver Zinsverrechnung sowie Abstattung in 30 Kapitalraten zuzüglich Zinsen, Fälligkeiten jeweils per 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres |
| Laufzeit: | 15 Jahre |
| Zuzählung: | 12. November 2018 |
| Erste Zinszahlung: | 31. März 2019 |
| Erste Kapitaltilgung: | 31. März 2019 |
| Zinssatz: | variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR, als Ausgangsbasis gilt der letzte gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzählung; 6-Monats EURIBOR am 05.10.2018 = - 0,267 % + Aufschlag %-Punkte bzw. – Abschlag %-Punkte = derzeitiger Zinssatz % p. a., laufende Zinsanpassungen zu den o. a. Fälligkeitsterminen. |
| Tageberechnung: | 30/360 |
| Rückzahlungen: | Die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung von Teilbeträgen aber auch die Möglichkeit der Tilgung des gesamten Darlehens muss gegeben sein. |
| Tilgungspläne: | Bei jeder Zinssatzänderung ist kostenlos und unaufgefordert ein neuer Tilgungsplan vorzulegen in welchem für die Erstellung des mittelfristigen Finanzplanes die Jahressummen jeweils getrennt nach Tilgungs- und Zinsbetrag angeführt sein müssen. |
| sonstige Nebengebühren: | keine, auch keine Zuzählungs- und Bereitstellungsgebühren |

Wir ersuchen um Abgabe eines Angebots mit Tilgungsplan laut der o. a. Vorgaben bis spätestens Montag, 29. Oktober 2018, 10.00 Uhr.

Das Kuvert ersuchen wir wie folgt zu beschriften:

„Darlehensausschreibung Generalsanierung KG I“

Der Beschluss über die Darlehensaufnahme wird voraussichtlich in der in der Kalenderwoche 45 stattfindenden Gemeinderatssitzung erfolgen.

Bis zum geplanten Zuzahlungstag (12. November 2018) muss Ihr Kreditangebot als verbindlich gegenüber der Stadtgemeinde Groß Gerungs abgegeben werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass ausschließlich verbindliche Angebote einer vertieften Angebotsprüfung unterzogen werden.

Angebote mit Formulierungen wie „vorbehaltlich der Zustimmung unserer Organe“ oder Angebote mit dem Zusatz, dass der angebotene Auf- oder Abschlag nach dem Ermessen der Darlehnsgeberin abgeändert werden kann, werden ohne weitere Prüfung auf Grund ihrer Unverbindlichkeit ausgeschieden.“

Für dieses Darlehen wird vom NÖ Schul- und Kindergartenfonds ein Zuschuss in der Höhe von 7 % von 50,50 % der anerkannten Kosten gewährt. Laut dem vorläufigen Zuschussplan erhält die Stadtgemeinde Groß Gerungs in 30 Raten insgesamt € 261.702,-- an Zinszuschuss.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist für die Aufnahme des Darlehens daher nicht notwendig.

Dieses Darlehen zählt auch nicht für die 10 % Berechnung gemäß § 90 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973. Hier müssen nur Darlehen berücksichtigt werden bei denen kein Zuschuss von Bund oder Land gewährt wird.

Es wurden folgende Angebote abgegeben:

Volksbank Wien, 3920 Groß Gerungs 45

Variante A

variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR,

als Ausgangsbasis gilt der letzte gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzahlung;

6-Monats EURIBOR am 05.10.2018 = - 0,267 %

+ Aufschlag **0,58** %-Punkte als

Mindestzinssatz ohne Rundung

= derzeitiger Zinssatz **0,58** % p. a.,

Gesamtbelastung lt. Tilgungsplan € 626.757,33

Das Datum der Kreditaufnahme wurde mit 22.10.2018 angegeben.

Variante B

variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR,

als Ausgangsbasis gilt der letzte gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzahlung;

6-Monats EURIBOR am 05.10.2018 = - 0,267 %

+ Aufschlag **0,84** %-Punkte ohne Rundung

= derzeitiger Zinssatz **0,573** % p. a.

Seitens der Volksbank Wien wurde im Angebotsschreiben folgender Satz angefügt.

„Dieses unverbindliche Konditionenangebot wird vorbehaltlich der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie Zustimmung und Genehmigung durch unsere Gremien abgegeben.“

Raiba, 3920 Groß Gerungs 47

variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR,

als Ausgangsbasis gilt der letzte gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzahlung;

6-Monats EURIBOR am 05.10.2018 = - 0,267 %

+ Aufschlag **0,957** %-Punkte

= derzeitiger Zinssatz **0,690 % p. a.**,
Gesamtbelastung lt. Tilgungsplan € 631.602,--
sonstige Bedingungen lt. Anbotsaufforderung

Waldviertler Sparkasse Bank AG,

variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats
EURIBOR,
als Ausgangsbasis gilt der letzte gültige 6-Monats
EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzählung;
6-Monats EURIBOR am 05.10.2018 = - 0,267 %
+ Aufschlag **0,650 %-Punkte** als Mindestzinssatz
= derzeitiger Zinssatz **0,650 % p. a.**,
Gesamtbelastung lt. Tilgungsplan € 630.062,50
Das Datum der Kreditaufnahme wurde mit
15.10.2018 angegeben.
sonstige Bedingungen lt. Anbotsaufforderung

Da es sich beim Angebot der Volksbank Wien um ein unverbindliches Angebot handelt, musste es
ausgeschieden werden. Es erfolgte diesbezüglich keine genauere Prüfung.

VA-Stelle 6/240+346

VA Betrag: € 600.000,--

frei: € 600.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung des außerordentlichen
Vorhabens „Generalsanierung Kindergarten I“ in der Höhe von € 600.000,-- zu einem variablen
Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR mit einem Aufschlag von **0,650 % - Punkte** bei der
Waldviertler Sparkasse Bank AG, Filiale Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 17
beschließen.

Tatsächliche Zinssatzfestlegung am Tag der geplanten Zuzählung am 12. November 2018.

Der Zinssatz betrug bei der Angebotseröffnung am 29.10.2018 auf Grund der ausgeschriebenen
Vorgaben **0,650 % p.a.**

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

5.) 30. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Zl. 031-2)

Sachverhalt:

Mit der 30. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs ist
beabsichtigt für die Katastralgemeinden Groß Gerungs, Dietmanns, Freitzenschlag, Groß Meinharts,
Harruck, Heinreichs, Ober Rosenauerwald und Thail den geltenden Flächenwidmungsplan auf Grund
des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. abzuändern.

Die 30. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Groß Gerungs betrifft
die Festlegung eines Grünland-Freihaltebereiches zur Sicherstellung der Flächen für eine mögliche
Verkehrstrasse – Umfahrung LB38 Groß Gerungs.

Der Entwurf der geplanten 30. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde von der Firma DI Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, Stadtplatz 14/1, verfasst und war in der Zeit vom 09.07.2018 bis 20.08.2018 im Stadtamt Groß Gerungs während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Während dieser Zeit wurden 63 schriftlichen Stellungnahmen eingebracht. Eine Stellungnahme ist verspätet am 27.08.2018 eingelangt, diese wird aber trotzdem berücksichtigt.

Alle eingebrachten Stellungnahmen wurden vom Bauausschuss behandelt und eine schriftliche Bearbeitung dieser ist dem Gemeinderatsprotokoll beigelegt.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Dr. Peter Ptacek), wurde mit Schreiben vom 03.10.2018 das Gutachten der zuständigen Amtssachverständigen der Abt. RU2 (Raumordnung und Regionalpolitik), Frau Dipl.-Ing. Helma Hamader und das Gutachten des zuständigen Amtssachverständigen für Naturschutz der Abt. BD2 (Bau- und Raumordnungsrecht) Herrn Dr. Werner Haas übermittelt.

Demnach steht die geplante Änderung nicht im Widerspruch zu den Planungsbestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F. und die Festlegung der Freihaltefläche zur Sicherung eines Korridors für eine künftige Umfahrung der Stadt Groß Gerungs entspricht einer vorausschauenden Entwicklung des Siedlungsgebietes.

Im Gutachten von Frau Dipl.-Ing. Hamader wird angemerkt, dass der Bereich der Einmündung in die bestehende B38 in Harruck nochmal zu überprüfen ist. Der Bauausschuss beabsichtigte daraufhin Widmung Grünland-Freihaltefläche-Verkehrstrasse geringfügig Richtung Osten zu erweitern. Die Gemeinde nahm mit den betroffenen Grundeigentümern (Familie Staudinger) Kontakt auf und informierte sie über die geplante Abänderung. Diese verweigerten jedoch eine schriftliche Bestätigung, dass sie über die neue Abgrenzung des Baulandes und die Möglichkeit einer Stellungnahme informiert worden sind. Familie Staudinger teilte mündlich mit, dass sie mit einer Einmündung der Verkehrstrasse in die bestehende B38 im östlichen Ortsbereich von Harruck nicht einverstanden ist, sondern auch eine Umfahrung der Ortschaft möchte. Daher beabsichtigt der Gemeinderat die 30. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wie aufgelegt zu beschließen. Da noch keine Detailplanung vorliegt, wird der entsprechende Bereich im Bedarfs- bzw. Realisierungsfall wie auch der gesamte Korridor genauer untersucht und die Einmündungen in Harruck gegebenenfalls neu abgegrenzt.

Des Weiteren wird die im Flächenwidmungsplan dargestellte Kenntlichmachung einer möglichen Umfahrungsstraße „Variante 92“, aufgrund des nunmehr vorliegenden Korridors gelöscht.

Der für das gegenständliche Verfahren verfasste Umweltbericht lag im Auflagezeitraum ebenfalls zur öffentlichen Einsicht auf. Aus dem Umweltbericht und dem Gutachten von Dr. Haas vom 31. Juli 2018 geht hervor, dass sich für die ausgewählten Freihalteflächen zwar Konfliktpunkte hinsichtlich des Naturschutzes ergeben, jedoch könnten diese durch mögliche Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden, wodurch keine zwingenden Versagensgründe hinsichtlich des NÖ Naturschutzgesetzes bestehen. Im Bedarfs- bzw. Realisierungsfall müssen im Rahmen eines Detailprojektes dazu noch genauere Untersuchungen angestellt werden.

Antrag des Vorsitzenden:

Auf Grund des an den Bürgermeister herangetragenen Wunsches einiger Gemeinderäte, stellt er den Antrag, dass die Abstimmung im Gemeinderat über die 30. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Groß Gerungs schriftlich und geheim durchgeführt werden soll.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: 19 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder der ÖVP und SPÖ

Dagegen: 2 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder der FPÖ

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge im Zusammenhang mit der 30. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Groß Gerungs beschließen, dass bei einer tatsächlichen Umsetzung einer Umfahrung von Groß Gerungs und der damit verbundenen Detailplanung die bestmöglichen Lärm- und Emissionsschutzmaßnahmen zum Wohle der Bevölkerung geplant und auch ausgeführt werden sollen.

Die 30. Änderung soll – unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Abänderung der Kenntlichmachung – sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichtes, wonach aus der Widmung Grünland-Freihaltefläche-Verkehrstrasse keine erheblichen Umweltauswirkungen resultieren und somit keine Überwachungsmaßnahmen notwendig sind, mittels folgender Verordnung beschlossen werden:

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die auf der dazugehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in den **Katastralgemeinden Groß Gerungs, Dietmanns, Freitzenschlag, Groß Meinharts, Harruck, Heinreichs, Ober Rosenauerwald** und **Thail** die auf der Plandarstellung durch rote dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Groß Gerungs während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Vor der Abstimmung verliest Herr Gemeinderat Ewald Faltin (FPÖ) ein umfangreiches „Plädoyer“, welches er auch ersucht in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Er stellt dabei eine Vielzahl von Fragen welche er jeweils schriftlich ausgefertigt hat und die einzelnen Zettel auf theatralische Art an verschiedene Funktionäre überreicht.

Die NÖ Gemeindeordnung 1973 sieht nicht vor, dass ein Debattenprotokoll geführt werden muss.

Im § 53 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist gesetzlich geregelt, was im Sitzungsprotokoll mindestens enthalten sein muss.

Da Herr Gemeinderat Ewald Faltin seinen schriftlich ausgefertigten Vortrag nicht vorlegte, konnte eine Aufnahme in das Sitzungsprotokoll nicht erfolgen.

Der Herr Bürgermeister als Vorsitzender verwies auf den § 22 der NÖ Gemeindeordnung 1973, da die Beantwortung der zahlreichen und teilweise umfangreichen Fragen nicht sofort erfolgen konnte. Anfragen sind an den Bürgermeister zu richten und von diesem entweder sofort oder spätestens in der nächsten Gemeinderatssitzung zu beantworten. Daraus folgt, dass die Anfragebeantwortung grundsätzlich mündlich zu erfolgen hat.

Die Abstimmung über den Antrag des Stadtrates wird mittels Stimmzettel und geheim durchgeführt.

Als Stimmzähler werden Herr Gemeinderat Stefan Fuchs (ÖVP) und Herr Gemeinderat Manfred Atteneder (SPÖ) bestimmt.

Die Fragestellung auf dem Stimmzettel lautet:

„Soll im Zusammenhang mit der 30. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs der Antrag des Stadtrates beschlossen werden?“

- JA oder
- NEIN“

Abstimmungsergebnis:

abgegebene Stimmzettel 21

ungültige Stimmzettel 0

JA 15 Stimmzettel

NEIN 6 Stimmzettel

Auf Grund der Auswertung der Stimmzettel gilt der Antrag als angenommen.

6.) Ehrengrab für Altbürgermeister Karl Schraml (Zl. 062)

Sachverhalt:

Am 17. Oktober 2018 ist Altbürgermeister Karl Schraml im 88. Lebensjahr verstorben. Herr Karl Schraml war Ehrenbürger der Stadtgemeinde Groß Gerungs.

Gemäß § 30 NÖ Bestattungsgesetz 2007, in der geltenden Fassung, kann der Gemeinderat für Verstorbene wegen besonderer Verdienste um die Allgemeinheit auf Friedhofsdauer oder für einen bestimmten, jedoch mindestens vierzigjährigen Zeitraum ein Ehrengrab der Gemeinde bereitstellen oder ein schon bestehendes Grab zum Ehrengrab der Gemeinde erklären.

Für Ehrengräber sind keine Friedhofsgebühren zu entrichten.

Für die Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Grabstelle Nr. 226 im Pfarrfriedhof Wurmbrand für einen Zeitraum von 40 Jahren zum Ehrengrab erklärt wird.

Für den Verstorbenen, Altbürgermeister Karl Schraml, werden die Friedhofsgebühren von der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen.

Gleichzeitig wird beschlossen, dass in dieses Grab auch andere Personen (Familienangehörige) beigesetzt werden dürfen und der Sohn, Herr Johann Schraml, 3920 Wurmbrand 3, als derzeitiger Benützungsberechtigter für die Grabstelle aufscheidet. Werden andere Personen (Familienangehörige) in diesem Grab beigesetzt, so müssen die Beerdigungsgebühren (Totengräber und Leichenhalle) entrichtet werden.

Herr Johann Schraml oder seine Nachkommen übernehmen für die Dauer der 40 Jahre die Betreuung des Ehrengrabes.

Nach Ablauf des Zeitraums von 40 Jahren geht das Benützungsrecht an der Grabstelle Nr. 226 wieder an die Angehörigen über.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

7.) Maschinenring Service NÖ-Wien – Abschluss Vertrag Winterdienst; Beschlussfassung (Zl. 6121)

Sachverhalt:

Für den Bereich Ober Neustift wurde seit mehreren Monaten nach einer Person gesucht, welche den Winterdienst übernehmen soll. Nun konnte eine vertraglicher Vereinbarung mit dem Maschinenring Service NÖ-Wien, MR-Service eGen mbH, 3580 Horn, Mold 72 ausverhandelt werden.

Der Vertrag beginnt mit der Wintersaison 2018/2019, das heißt in der Zeit vom 1. November bis 31. März. Vor dem 1. November bzw. nach dem 31. März kann die Gemeinde im Bedarfsfall auf Anordnung die bereits für den Winterdienst bereitstehenden Dienste von Maschinenring-Service in Anspruch nehmen, wobei diesfalls die Grundsätze der gegenständlichen Vereinbarung gelten.

Während der ersten drei Vertragsjahre verzichten beide Vertragsteile auf das Kündigungsrecht. Ungeachtet dieses Kündigungsverzichtes bleibt es beiden Vertragsteilen vorbehalten außerordentliche Kündigungsgründe geltend zu machen.

Insbesondere kann die Gemeinde jederzeit den Vertrag aufkündigen, wenn Maschinenring-Service wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung durch die Gemeinde den Winterdienst nicht entsprechend den Bestimmungen der Vereinbarung durchführt. Nach Ablauf des Kündigungsverzichtes können beide Vertragsteile diese Vereinbarung mittels eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auflösen.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Als Entgelt wird ein Jahresgrundpauschale in der Höhe von € 1.000,- (€ 200 pro Monat) für Bereitschaft und Übernahme der Haftung vereinbart.

Als Stundensatz wird ein Betrag von € 60,45 bei Streuung mit dem Traktor vereinbart.

Die angegebenen Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer.

Die angeführten Beträge sind wertgesichert. Zur Berechnung wird der Verbraucherpreisindex 2010 herangezogen wobei Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung die für den Monat Mai 2018 verlaubliche Indexzahl ist. Die erste Wertanpassung erfolgt für die Saison 2019/2020 und ändert sich entsprechend der Anpassung der Indexzahl von Mai 2019 zu Mai 2018.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge für den Bereich Ober Neustift betreffend der Durchführung der Winterdiensttätigkeit Sandstreuung einen Vertrag auf unbestimmte Zeit mit dem Maschinenring Service NÖ-Wien; „MR-Service“ eGen mbH, 3580 Horn, Mold 72 zu den oben angeführten Bedingungen abschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

8.) Buch- und Mediathek, 3920 Arbesbacher Straße 224; Festsetzung der Leihgebühren (Zl. 273)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 17. Dezember 2013 wurde die Öffnungszeit und die Gebühren für die Buch- und Mediathek Groß Gerungs beschlossen.

Bezeichnung und Anschrift:

Buch- und Mediathek
Arbesbacher Straße 224
3920 Groß Gerungs

Öffnungszeiten: Mittwoch von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Es soll eine kleine Änderung bei der Verleihung von Zeitschriften, Hörbüchern, CD's und DVD's erfolgen.

Die Verleihfrist soll hier von 1 Woche auf 2 Wochen bei gleicher Gebühr geändert werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass ab dem Jahr 2019 folgende Leihgebühren in der Stadtbücherei Groß Gerungs eingehoben werden:

pro Buch € 0,40 – Ausleihdauer 3 Wochen

€ 0,30 pro Woche bei verspäteter Rückgabe

Kinderbücher pro Band € 0,20 – Ausleihdauer 3 Wochen

€ 0,15 pro Woche bei verspäteter Rückgabe

für Schüler der NMS, VS Groß Gerungs und Etzen – gebührenfrei

Gäste des Herz-Kreislauf-Zentrum Groß Gerungs bezahlen pro Band € 0,70.

Bei Fristüberschreitung wird keine Gebühr verrechnet.

Zeitschriften - € 0,40 – Ausleihdauer **2 Woche**

Hörbuch, CD, DVD - € 0,80 – Ausleihdauer **2 Woche**

Jahresabo

€ 20,-- für ein Jahr (ab Abo-Abschluss)

Beinhaltet den Verleih von Büchern, E-Books und Zeitschriften.

Es gelten die oben angeführten Verleihfristen und Verlängerungsgebühren bei verspäteter Rückgabe.

E-Books nur im Jahresabo verfügbar (nach 2 Wochen automatische Löschung)

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

9.) Straßenbeleuchtung – Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarungen (Zl. 612)

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 25. Juni 2003, Tagesordnungspunkt 8, erfolgte die Beschlussfassung hinsichtlich des Lichtservice-Übereinkommens mit der EVN AG aus 2344 Maria Enzersdorf betreffend die Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Groß Gerungs.

Diesem Übereinkommen entsprechend sind außerordentliche Maßnahmen gesondert zu finanzieren und daher können Zuzahlungen bzw. Rückvergütungen auf Grund von Mehr- bzw. Minderleistungen anfallen.

Es wurden folgende Zusatzvereinbarungen übermittelt:

EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/AG-3-10015-74 vom 10. September 2018 zu Lichtservice Übereinkommen – Etzen/Neuerrichtung eines Lichtpunktes bei FF Haus, Austausch einer Leuchte bei FF Haus – Kosten der Baumaßnahmen brutto € 2.445,55. Die Kosten werden am 15.02.2019 in Rechnung gestellt.

Die EVN übernimmt im Rahmen des bestehenden Lichtservicevertrages zusätzliche Kosten in der Höhe von € 797,94.

EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/AG-3-10015-73 vom 22. August 2018 zu Lichtservice Übereinkommen – KG Klein Wetzles/Neuerrichtung von 2 Lichtpunkten bei HNr. 47 – Kosten der Baumaßnahmen brutto € 2.402,61. Die Kosten werden am 15.11.2018 in Rechnung gestellt.

VA-Stelle: 5/612 – 0020 VA Betrag: € 60.000,-- frei: € 46.533,27

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die folgende Zusatzvereinbarungen zum bestehenden in der Gemeinderatssitzung am 25. Juni 2003 beschlossenen Lichtservicevertrag beschließen:

EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/AG-3-10015-74 vom 10. September 2018 zu Lichtservice Übereinkommen – Etzen/Neuerrichtung eines Lichtpunktes bei FF Haus, Austausch einer Leuchte bei FF Haus – Kosten der Baumaßnahmen brutto € 2.445,55.

Die EVN übernimmt im Rahmen des bestehenden Lichtservicevertrages zusätzliche Kosten in der Höhe von € 797,94.

EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/AG-3-10015-73 vom 22. August 2018 zu Lichtservice Übereinkommen – KG Klein Wetzles/Neuerrichtung von 2 Lichtpunkten bei HNr. 47 – Kosten der Baumaßnahmen brutto € 2.402,61.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

10.)KG Groß Gerungs – Grundstücksankauf; Beschlussfassung (Zl. 840)

Sachverhalt:

Das nördlich vom Bankgebäude der Waldviertler Sparkasse Bank AG gelegenen Grundstück Nr. 521, EZ 17, KG Groß Gerungs wird als Parkplatz genützt. Dieses Grundstück befindet sich im Eigentum der Waldviertler Sparkasse Bank AG.

Seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs wurde die Anfrage an die Waldviertler Sparkasse Bank AG gestellt, ob diese Parzelle käuflich erworben werden kann.

Auf Grund eines von der Waldviertler Sparkasse Bank AG in Auftrag gegebenen Immobiliengutachtens wurde der Verkehrswert für dieses Grundstück mit einem Flächenausmaß von 1.700 m² mit € 11.000,-- bewertet.

Seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs wäre ein Angebot in der Höhe von € 6.000,-- gelegt worden.

Laut Gutachten bewegt sich der Kauf- bzw. Verkaufspreis der Liegenschaft in einer Bandbreite von € 10.000,-- bis € 12.000,--.

Laut dem Beschluss der Aufsichtsratsmitglieder der Waldviertler Sparkasse Bank AG würde das Grundstück Nr. 521, EZ 17, KG Groß Gerungs zu einem Preis von € 10.800,-- an die Stadtgemeinde Groß Gerungs verkauft werden.

VA-Stelle: 5/840 – 0010 VA Betrag: € 55.000,-- frei: € 12.498,87

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Grundstücksparzelle Nr. 521, EZ 17, KG Groß Gerungs von der Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 17 um € 10.800,-- gekauft werden soll.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

11.) FF-Groß Gerungs - Subventionsansuchen; Beschlussfassung (Zl. 163)

Sachverhalt:

Die FF-Groß Gerungs hat im Schreiben vom 19. September 2018 mitgeteilt, dass der FF-Groß Gerungs seit dem Jahr 2002 2 Tanklöschfahrzeuge zur Verfügung stehen. Neben dem Hauptlöschfahrzeug – seit September 2015 das neue HLF3 – arbeitet die Feuerwehr zusätzlich mit einem gebrauchten Tanklöschfahrzeug. Dieses wurde vor 16 Jahren angekauft und ist für den effizienten Einsatz der Drehleiter als Löschgerät unumgänglich. Da die Drehleiter eine eigene Wasserversorgung benötigt ist dazu ein separates Pumpenfahrzeug erforderlich. Genau solche Kombinationen beinhalten auch die meisten Einsatzszenarien im Herz-Kreislauf-Zentrum.

Ende Juli konnte von der FF-Groß Gerungs ein Rüstlöschfahrzeug (RLF 2000) im Rahmen einer Versteigerung zu günstigen Konditionen von der Berufsfeuerwehr Wien angekauft werden.

Das Fahrzeug wurde im Jahr 2000 in Dienst gestellt, verfügt über einen Allradantrieb, Automatikgetriebe, 5 t Seilwinde, 2000 Liter Wassertank und eine leistungsfähige Pumpenanlage.

Der Kaufpreis betrug € 25.600,--.

Seitens der FF-Groß Gerungs wird das Fahrzeug generalsaniert. Zur Umsetzung dieses Vorhabens werden von den Mitgliedern voraussichtlich rund 800 Stunden unentgeltlich geleistet. Zusätzlich werden zu den Anschaffungskosten rund € 10.000,-- investiert. Das Gesamtfahrzeug ohne Ausrüstung wird der FF-Groß Gerungs rund € 35.000,-- kosten. Laut dem Hersteller beträgt der aktuelle Verkehrswert eines solchen RLF 2000 im einwandfreien Zustand ca. € 65.000,--.

Den Mitgliedern der FF-Groß Gerungs ist klar, dass dieses zweite Löschfahrzeug in der FF-Groß Gerungs außerhalb der Ausrüstungsverordnung bzw. des Stationierungskonzeptes liegt. Trotzdem besteht aus Sicht der Wehr die einsatztaktische Notwendigkeit eines solchen Fahrzeuges. Die Anschaffung eines kostengünstigen Gebrauchtfahrzeuges ist die einzige realistische Möglichkeit. Das alte TLF 2000 wird verkauft.

Die FF-Groß Gerungs ersucht den Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs die intensiven Eigeninitiativen finanziell zu unterstützen. Ein Finanzierungsbeitrag in der Höhe von € 10.000,-- würde die Finanzierung erheblich erleichtern.

VA-Stelle: 5/163 – 777000/001 VA Betrag: € 11.000,-- frei: € 8.700,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der FF-Groß Gerungs für den Ankauf und der Generalsanierung eines gebrauchten RLF 2000 eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 8.000,-- gewährt werden soll.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

**12.) Interessentengemeinschaft Oberkirchen – Ansuchen um finanzielle Unterstützung;
Beschlussfassung (Zl. 612)**

Sachverhalt:

Herr Thomas Hüttler aus 3920 Oberkirchen 21 hat mit Schreiben vom 17. Oktober 2018 mitgeteilt, dass in Oberkirchen ein befestigter Weg existiert, welchen Kinder als „Schulweg“ zum Buswartehaus nutzen, da es keinen durchgehenden Gehsteig dorthin gibt.

Diesen provisorischen Schulweg möchten sie nun asphaltieren lassen. Die Höhe der anfallenden Kosten werden mit ca. € 2.500,-- beziffert. Einige Anrainer werden diese Kosten vorfinanzieren.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs wird in diesem Zusammenhang um eine finanzielle Unterstützung ersucht.

VA-Stelle: 5/612 – 0020 VA Betrag: € 60.000,-- frei: € 44.130,66

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Interessentengemeinschaft Oberkirchen für die Asphaltierung eines Gehweges eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 1.000,-- gewährt werden soll.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

13.) ---

14.) ---

15.) ---

16.) ---

17.) --

18.) ---

19.) ---

20.) ---

Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über diese nicht öffentlichen Sitzungspunkte gesondert abgelegt.

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit bei den Gemeinderäten aller Fraktionen und schließt die Gemeinderatssitzung um 21.08 Uhr.



Handwritten signatures of council members and the chairperson, including the number 14.



Beilage zum Gemeinderatsprotokoll vom 07.11.2018 Tagesordnungspunkt 5.)

Stadtgemeinde Groß Gerungs

30. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Behandlung der Stellungnahmen

(Die folgende schriftliche Behandlung der eingelangten Stellungnahmen ist Ergebnis der Beratungen im Bauausschuss am 27. September 2018.)

Der Entwurf der 30. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes war in der Zeit vom 09.07.2018 bis 20.08.2018 im Gemeindeamt Groß Gerungs öffentlich aufgelegt. In dieser Zeit wurden 63 schriftliche Stellungnahmen eingebracht. Eine Stellungnahme ist verspätet am 27.08.2018 eingelangt, diese wird aber trotzdem berücksichtigt.

Im Zuge eines Informationsabends am 4. August 2018 im Gasthaus Hirsch, welchen die Bürgerinitiative gegen Transitverkehr auf der B38 (bestehend aus OA Dr. Stefan Penz, Franz Hahn, Hannes Atteneder, Ludwig Wagner, Herbert Traxler und Andreas Schöllbauer) veranstaltete, wurde ein vorgefertigtes Stellungnahme-Formular für die Bevölkerung bereitgestellt.

Als Begründung gegen die im aufgelegten Entwurf der 30. Änderung ersichtliche Widmung einer Grünland-Freihaltefläche-Verkehrstrasse konnten folgende fünf Punkte angekreuzt werden:

1. Nutzung des Grundes wird wesentlich beschnitten (keinerlei Bebauung möglich)
2. Trasse führt zu nahe am Wohnort/Wohnhaus vorbei, wodurch die eigene Lebensqualität und die der Nachkommen maßgeblich verschlechtert wird (Lärm Schmutz, Schadstoffe).
3. Durch die Trasse wird das eigene Haus/Liegenschaft auf Dauer entwertet
4. Das Naherholungsgebiet in der Nordhälfte von Groß Gerungs wird im Falle einer Realisierung unwiederbringlich zerstört
5. Ich fordere die Stadtgemeinde Groß Gerungs auf, sich für ein Fahrverbot für den Transitschwerverkehr auf der B38 zwischen Karlstift und Zwettl einzusetzen.

Zu Punkt 1 kann angemerkt werden, dass von der geplanten Widmung großteils landwirtschaftliche Flächen mit einer Grünland-Widmung betroffen sind. Das bedeutet, dass hier die Errichtung von Bauwerken nur für die Ausübung der Land- und Forstwirtschaft zulässig ist. Somit wird durch die Widmung Gfrei-VT auf einer Breite von 120 m und einer Länge von rund 7 km lediglich eine Bebauung von landwirtschaftlichen Gebäuden versagt. Außerhalb des Widmungskorridors ist dies weiterhin möglich.

Dieser Punkt wurde 9-mal angekreuzt.

In Bezug auf Punkt 2 kann deutlich gemacht werden, dass es sich bei einer etwaigen Umfahrungsstraße um eine lokale Landesstraße und nicht um eine Schnellstraße oder Autobahn handelt. Aktuell liegen die Werte des durchschnittlichen täglichen Verkehrs auf der B38 unter 5.000 Kfz/24h (siehe Umweltbericht). Bei einer Annahme von 10.000 Kfz/24h können die Werte des äquivalente Dauerschallpegels bei freier Schallausbreitung (also ohne jeglichen



Lärmschutzmaßnahmen) bis zu einer Entfernung von 170 m für die Widmungskategorien Bauland-Wohngebiet und Bauland-Agrargebiet eingehalten werden (Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen LGBl. 8000/4-0). Das bedeutet unter anderem auch, dass (nur aus Lärmschutzgründen betrachtet) ab einer Entfernung von rund 170 m vom Korridor neues Bauland-Wohngebiet bzw. Bauland-Agrargebiet ausgewiesen werden könnte. Maßnahmen wie Bepflanzung, Lärmschutzmauer, Asphaltbeschaffenheit u.Ä. verringern zusätzlich die Immissionswerte. Die drei nächstgelegenen Gebäude befinden sich in einem Abstand von 40 bis 100 m. Diese Objekte befinden sich allerdings in der Widmungskategorie Grünland, bei welcher es keine Bestimmungen für maximale Belastungen durch einen äquivalenten Dauerschallpegel gibt. Durch entsprechende Lärmschutzmaßnahmen könnten die Immissionswerte vermutlich aber auch hier eingehalten werden. Es ist daher aus Lärmschutzgründen bei größeren Entfernungen als 170 m von keiner massiven Beeinträchtigung der Lebensqualität auszugehen. Dieser Punkt wurde 40-mal von insgesamt 45 eingegangenen Formularen angekreuzt.

Betreffend Punkt 3 und der Entwertung von Liegenschaften ist festzustellen, dass wie bereits bei Punkt 2 erläutert wurde, bei nahezu allen bestehenden Wohngebäuden bezüglich der Entfernung die Immissionswerte des äquivalenten Dauerschallpegels laut Verordnung eingehalten werden. Daher ist aufgrund der Entfernung zum Widmungskorridor und der Tatsache, dass es sich um keine Schnellstraße oder Autobahn handelt, eine Entwertung der Liegenschaften unwahrscheinlich. Des Weiteren ist anzumerken, dass die Entfernungen zwischen einer etwaigen Umfahrungsstraße und einzelnen Wohnhäusern größer sind, als jene zwischen der aktuellen B38 und den Liegenschaften in den Ortschaften Groß Gerungs, Dietmanns und Heinreichs. Dadurch kann es vielmehr zu Aufwertungen der innerörtlichen Liegenschaften kommen, vor allem wenn das Verkehrsaufkommen zukünftig ansteigen würde. Bestehende Wohngebäude und die Entfernung zum Korridor wurden bei der Planung berücksichtigt. Dieser Punkt wurde 40-mal von insgesamt 45 eingegangenen Formularen angekreuzt.

Bezüglich Punkt 4 ist darauf hinzuweisen, dass durch die im gegenständlichen Verfahren geplante Widmung Gfrei-VT keine Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung des Naherholungsgebietes entstehen. Bei der vorhergehenden Variantenuntersuchung, welche die Entscheidungsgrundlage der Trassenvorauswahl darstellt, wurde auch der Naherholungsraum als Beurteilungskriterium herangezogen, um die Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsnutzung zu minimieren. Ebenso beurteilt wurden mögliche Einflüsse auf das Landschaftsbild, auf Naturdenkmäler (z.B. Opferstein) sowie Natura 2000 Gebiete und andere naturräumliche Schutzgüter. Wie auch aus dem Gutachten von Dr. Haas vom 31. Juli 2018 hervorgeht, ergeben sich für die ausgewählten Freihalteflächen zwar Konfliktpunkte hinsichtlich des Naturschutzes, jedoch können diese durch mögliche Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden, wodurch keine zwingenden Versagensgründe hinsichtlich des NÖ Naturschutzgesetzes bestehen. Im Bedarfs- bzw. Realisierungsfall müssen im Rahmen eines Detailprojektes dazu noch genauere Untersuchungen angestellt werden. Dieser Punkt wurde 41-mal von insgesamt 45 eingegangenen Formularen angekreuzt.

Punkt 5 behandelt keine für das Widmungsverfahren relevanten Aussagen. Dieser Punkt wurde 39-mal angekreuzt.



Die **Bürgerinitiative gegen Schwerverkehr auf der B 38** gab ebenfalls im Juli 2018 eine Stellungnahme ab. Darin enthalten sind ein Schreiben von Herrn Dipl.Ing. Gabler, Argumente gegen die Umfahrungsvorbereitungen und fünf Fragen. Die Bürgerinitiative sieht die einfachste Maßnahme zur Reduktion des Durchzugsverkehrs in einem Verbot des Schwerverkehr-Transits auf der B 38. Des Weiteren werden Bedenken hinsichtlich Versiegelung, Zerstörung eines einmaligen Naturraumes, negativer Effekte auf die lokale Wirtschaft, Verschlechterung der Verkehrssituation in den Nachbarortschaften, Lärm, Feinstaubbelastung und einer Ost-West-Verkehrsachse im Waldviertel geäußert. Anschließend sind noch einige Fragen formuliert. Unter anderem warum der Sinneswandel nach dem Gemeinderatsbeschluss von 2014 und warum das Schwerverkehr-Durchzugsverbot nicht weiter unterstützt wurde. Es wird auch gefragt warum das Projekt jetzt wieder verfolgt wird, wenn die Umfahrung frühestens in 20 Jahren geplant ist. Kritisiert wird, dass mit den vorhandenen Ressourcen nicht mehr der Fremdenverkehr gefördert wird, als die Zerstörung der Natur. Befürchtet wird auch eine im Hintergrund laufende Tendenz zu einer übergeordneten Verkehrsspanne Krems – Linz.

Die Argumente ähneln jenen die in dem von der Bürgerinitiative verteilten Formular aufgelistet sind bzw. den Stellungnahmen der anderen BürgerInnen.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs ist bestrebt, eine vorausschauende, langfristige Raumplanung zu betreiben. Aufgrund der bereits bestehenden Siedlungsgebiete, sowie den gegebenen Geländeverhältnissen sind die Möglichkeiten einer Umfahrungsstraße bereits zum jetzigen Zeitpunkt beschränkt. So ist beispielsweise eine Umfahrung südlich des Ortes bereits nahezu ausgeschlossen und wäre auch mit höheren Kosten verbunden. Die Abteilung ST3 (Amt der NÖ Landesregierung) hat daher bereits im Jahr 2014 eine Variantenuntersuchung durchführen lassen, um die für Mensch und Umwelt geeignetsten Korridore zu eruieren. Im Jahr 2018 wurde die Untersuchung um eine Variante ergänzt und die drei besten Varianten ausgewählt. Diese sollen nun als Gfrei-VT gewidmet werden, um die in der Zukunft gegebenenfalls notwendige Umfahrung realisieren zu können.

Vom Amt der **NÖ Landesregierung, Gruppe Straße**, wurde am 26.07.2018 eine Stellungnahme eingebracht. Darin wird vom NÖ Straßendienst berichtet dass keine aktuellen Projekte im Straßennetz vorhanden sind und deshalb keine Kontaktaufnahme des von der Gemeinde beauftragten Ortsplaners mit der Dienststelle erforderlich ist.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Vom Amt der **NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser**, wurde am 06.07.2018 eine Stellungnahme eingebracht. Darin wird der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes (Vertretung der Republik Österreich als Eigentümerin von Gewässergrundstücken im Gemeindegebiet) mitgeteilt, dass grundsätzlich kein Einwand gegen die vorgesehene Änderung besteht. Es ist jedoch auf ausreichend breite Betreuungs- und Erhaltungsstreifen, frei von jeglicher Bebauung, entlang der Uferbereiche der Zwettl zu achten. Eine genaue Lage und Breite dieser Betreuungsstreifen ist mit der Wasserbauverwaltung festzulegen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Vom der **Landwirtschaftskammer Niederösterreich**, ist am 17.08.2018 eine Stellungnahme am Gemeindeamt eingelangt. Aus landwirtschaftlicher Sicht wird die geplante Änderung zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch festgehalten, dass aus landwirtschaftlicher Sicht eine Zersplitterung der bereits schwierigen Agrarstruktur im Falle einer Realisierung verhindert werden sollte. Die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens zeitgleich mit der Umsetzung des Straßenprojekts wird als unerlässlich angesehen, um auch zukünftig eine nachhaltige und leistungsorientierte Landwirtschaft betreiben zu können.

Im Realisierungsfall befürwortet und unterstützt die Gemeinde ebenfalls ein Flurbereinigungsverfahren. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Groß Gerungs

Frau Marianne Bauer und Herr Josef Bauer (Gröblingerstraße 285, 3920 Groß Gerungs) gaben am 20.08.2018 eine gemeinsame Stellungnahme am Gemeindeamt ab. Es wurde das von der Bürgerinitiative verteilte Formular verwendet und der Punkt 2 angekreuzt.

Das Grundstück der Familie Bauer befindet sich im südöstlichen Siedlungsbereich von Groß Gerungs und rund 540 m südlich der zukünftigen Freihaltefläche. Siehe dazu auch Aussagen zu Punkt 2 auf Seite 1 und 2.

Die Stellungnahme von **Herrn Hannes Atteneder** (Hopfenleiten 406) langte am 09.08.2018 am Gemeindeamt ein. Eingangs werden die Argumente 2, 3 und 4 des Formulars der Bürgerinitiative übernommen.

Das Grundstück von Herrn Atteneder befindet sich im nordwestlichen Siedlungsverbund von Groß Gerungs und rund 340 m südlich der geplanten Freihaltefläche. Siehe dazu auch Aussagen zu Punkt 2, 3 und 4 auf Seite 1 und 2.

Es wird die Frage gestellt, warum die Freihaltefläche plötzlich geschaffen wird, wenn Umfahrung frühestens in 20 Jahren geplant ist und die Absicht des Gemeinderatsbeschlusses aus dem Jahr 2014 nach so kurzer Zeit wieder revidiert wird.

Siehe dazu auch Aussage auf Seite 3 (Antwort auf Stellungnahme der Bürgerinitiative gegen Schwerverkehr auf der B 38).

Es wird gefragt, ob es sich im Hintergrund um eine übergeordnete Verkehrsspanne (Freistadt-Zwettl) bzw. einen Autobahnzubringer handelt, da laut Auskunft der Landesregierung erst bei Erreichen von 10.000 Fahrzeugen eine regionale Umfahrung diskutiert werde.

Bei dem Projekt handelt es sich weder um eine übergeordnete Verkehrsspanne, noch um einen Autobahnzubringer. Gemäß der Abteilung Landesstraßenplanung des Amtes der NÖ Landesregierung gibt es derzeit dazu keine aktuellen Projekte im Straßennetz (Stellungnahme vom



26.07.2018). *Auch im aktuellen Mobilitätskonzept Niederösterreich 2030+¹ liegt Groß Gerungs weder auf einer Verkehrsachse, noch auf einem Achsenzubringer. Bedenken hinsichtlich eines im Hintergrund laufenden Großprojekts sind demnach unbegründet.*

Ist die Gesamtplanung bzw. Detailplanung der gedachten Umfahrung seitens des Landes Niederösterreich bereits abgeschlossen bzw. konnten die Pläne vom Bürgermeister bzw. von den Stadt- und den Gemeinderäten bereits eingesehen werden?

Im Zuge der Variantenuntersuchung wurden lediglich verschiedene Korridore ermittelt. Im Falle einer Realisierung der Umfahrungsstraße ist die Erarbeitung eines Detailprojekts notwendig. Da eine Umsetzung in den nächsten Jahren nicht geplant ist, ist ein solches noch nicht ausgearbeitet.

Besteht die Möglichkeit, die Freihalteflächen erst dann festzulegen, wenn das Land Niederösterreich die Ost-West Achse (möglicherweise Trasse über Jagenbach) festgelegt hat?

Die Widmung der Trasse soll nach Abschluss des Änderungsverfahrens rechtskräftig werden. Wie bereits erwähnt, sind aktuell keine Projekte im Straßennetz vorhanden.

Gibt es seitens des Landes Niederösterreich Bestrebungen, die Achse Freistadt-Zwettl zusammen zu führen, wenn ja, führt diese infolge über Groß Gerungs?

Laut dem aktuellen Mobilitätskonzept NÖ 2030+ existiert eine solche Achse nicht.

Des Weiteren wird hinterfragt, warum beim Baugrundkauf im Jahre 1998 nicht über eine bereits seit dem Jahre 1992 im Flächenwidmungsplan eingezeichnete bzw. skizzierte Trasse – Umfahrung (zwischen Thail und Hopfenleiten) informiert wurde?

Der Flächenwidmungsplan war zu jeder Zeit für jedermann einsehbar.

Frau Hermine Laister und Herr Josef Laister (Hopfenleiten 348) gaben jeweils am 13.08.2018 eine Stellungnahme am Gemeindeamt ab. Es wurde das von der Bürgerinitiative verteilte Formular verwendet und jeweils die Punkte 2, 3 und 4 angekreuzt.

Das betroffene Grundstück befindet sich am nordwestlichen Siedlungsrand von Groß Gerungs und liegt rund 280 m südöstlich der geplanten Freihaltefläche. Siehe dazu auch Aussagen zu Punkt 2, 3 und 4 auf Seite 1 und 2.

Frau Sabine Laister und Herr Robert Laister (Hopfenleiten 411) gaben jeweils am 09.08.2018 eine Stellungnahme am Gemeindeamt ab. Es wurde das von der Bürgerinitiative verteilte Formular verwendet und jeweils die Punkte 2, 3, 4 und 5 angekreuzt.

Hr. Laister ist außerdem der Meinung, dass die Hauptmerkmale des Gerungser Tourismus sowohl landschaftlich, als auch durch Lärm schwer beeinträchtigt werden (z.B. Sonnhof, Hochberg, Opferstein, Friedenskapelle). Außerdem würde die Waldviertelbahn an einem der schönsten Teilstücke zwischen Heinreichs und Harruck mit einer Brücke durchkreuzt werden. Es wird angemerkt, dass ein möglicher Ausbau des eigenen Hauses unter diesen Umständen nicht erfolgen

¹ 2015 von der NÖ Landesregierung beschlossenes Dokument zur verkehrlichen Entwicklung in Niederösterreich



wird. Auch eine Verschmutzung des Grundwassers durch die Salzstreuung wird befürchtet und eine tatsächliche Beruhigung des Ortskerns bezweifelt.

Das betroffene Grundstück befindet sich am nördlichen Siedlungsrand von Groß Gerungs und liegt rund 240 m südlich der geplanten Freihaltefläche. Bei der durchgeführten Variantenuntersuchung wurden Aspekte des Siedlungswesens und der Landschaft, des Naturraums und der Bodennutzung, verschiedener Umweltmedien (Verlust des Bodens, Altlasten, Grundwasser u. Ä.), des Verkehrs, sowie möglicher Kosten und Risiken beleuchtet, um so negative Auswirkungen möglichst gering zu halten. Die angeführten „Hauptmerkmale des „Gerungser Tourismus“ wurden ebenso berücksichtigt wie die Eingriffsintensität auf das Landschaftsbild. Bezüglich der Bedenken der Salzstreuung ist anzumerken, dass Quellschutzgebiet bei der Variantenuntersuchung bzw. Planung berücksichtigt wurden. Außerdem handelt es sich bei der Umfahrungsstraße um eine lokale Landesstraße, bei der die Salzstreuung nicht in einem höheren Ausmaß ausfällt wie bei anderen Landesstraßen.

Herr Wolfgang Matias (Hopfenleiten 347) gab am 08.08.2018 eine Stellungnahme am Gemeindeamt ab. Es wurde das von der Bürgerinitiative verteilte Formular verwendet und alle Punkte angekreuzt.

Das betroffene Grundstück befindet sich am nordwestlichen Siedlungsrand von Groß Gerungs und liegt rund 280 m südöstlich der geplanten Freihaltefläche. Siehe dazu auch Aussagen zu Punkt 1 bis 5 auf Seite 1 und 2.

Frau Ingrid Penz und Herr Dr. Stefan Penz (Hopfenleiten 410) gaben jeweils am 10.08.2018 eine Stellungnahme am Gemeindeamt ab. Es wurde das von der Bürgerinitiative verteilte Formular verwendet und jeweils die Punkte 2, 3, 4 und 5 angekreuzt.

Das betroffene Grundstück befindet sich am nördlichen Siedlungsrand von Groß Gerungs und liegt rund 240 m südlich der geplanten Freihaltefläche. Siehe dazu auch Aussagen zu Punkt 2 bis 5 auf Seite 1 und 2.

Schriftliche Stellungnahmen von **Frau Erna Wagner und Herr Manfred Wagner** (Hopfenleiten 349) langten jeweils am 17.08.2018 am Gemeindeamt Groß Gerungs ein. Es werden die Argumente 2, 3, 4 und 5 der Bürgerinitiative aufgegriffen. Außerdem wird angemerkt, dass beide seit Jahren beruflich nach Zwettl pendeln und noch nie einen längeren Stau erlebt haben. Es wird als bedenklich angesehen, dass die Bevölkerung durch dieses Umwidmungsverfahren verunsichert wird.

Das betroffene Grundstück befindet sich am nordwestlichen Siedlungsrand von Groß Gerungs und liegt somit rund 280 m südöstlich der geplanten Freihaltefläche – die Entfernung zur bestehenden B38 beträgt 220 m. Siehe dazu auch Aussagen zu Punkt 2 bis 5 auf Seite 1 und 2.

Frau Maria Weixelbaum und Herr Johann Weixelbaum (Hopfenleiten 414) gaben jeweils am 09.08.2018 eine Stellungnahme am Gemeindeamt ab. Es wurde das von der Bürgerinitiative verteilte Formular verwendet und jeweils die Punkte 2, 3, 4 und 5 angekreuzt. Außerdem wird von Frau Weixelbaum angemerkt, dass man mit der Umfahrung, deren Umsetzung bereits einmal



abgelehnt wurde, die Zerstörung der Natur in Kauf nimmt. Es droht somit nicht nur den Menschen der Verlust der Lebensqualität, sondern auch den Tieren ein kontinuierlich voranschreitende Trennung und damit Verinselung ihrer Lebensräume.

Das betroffene Grundstück befindet sich im nördlichen Siedlungsverband von Groß Gerungs und liegt rund 240 m südlich der geplanten Freihaltefläche. Mögliche Auswirkungen auf den Naturraum wurden im Umweltbericht untersucht, welcher zur Beurteilung dem Amtssachverständigen für Naturschutz des Landes NÖ vorgelegt wurde. Aus dem Gutachten von Dr. Haas vom 31. Juli 2018 geht hervor, dass sich für die ausgewählten Freihalteflächen zwar Konfliktpunkte hinsichtlich des Naturschutzes ergeben, jedoch könnten diese vermutlich durch mögliche Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden, wodurch keine zwingenden Versagensgründe hinsichtlich des NÖ Naturschutzgesetzes bestehen. Siehe dazu auch Aussagen zu Punkt 2 bis 5 auf Seite 1 und 2.

Herr Günther Hackl (Weitraerstraße 249) gab am 17.08.2018 eine Stellungnahme am Gemeindeamt ab. Es wurde das von der Bürgerinitiative verteilte Formular verwendet und die Punkte 2 und 3 angekreuzt.

Das betroffene Grundstück befindet sich im nördlichen Siedlungsverband von Groß Gerungs und liegt rund 300 m südlich der geplanten Freihaltefläche. Siehe dazu auch Aussagen zu Punkt 2 und 3 auf Seite 1 und 2.

Dietmanns

Herr Friedrich Bauer (Dietmanns 13) gab am 14.08.2018 eine Stellungnahme am Gemeindeamt ab. Es wurde das von der Bürgerinitiative verteilte Formular verwendet und die Punkte 4 und 5 angekreuzt. Außerdem wird die Gemeinde aufgefordert, mit der Freihaltefläche solange zu warten, bis die Transit Route Jagenbach feststeht.

Das betroffene Grundstück befindet sich im östlichen Siedlungsverband von Dietmanns und liegt rund 300 m westlich der geplanten Freihaltefläche.

Das Mobilitätskonzept Niederösterreich 2030+ stellt das aktuelle, von der NÖ Landesregierung 2015 beschlossene Dokument zur verkehrlichen Entwicklung in Niederösterreich dar. Es beinhaltet unter anderem eine regionale Differenzierung mit strategischen Festlegungen zu regionalen Zentren und Verkehrsachsen, welche die Grundlage für zukünftige Straßenprojekte bildet. Groß Gerungs liegt weder auf einer Verkehrsachse, noch auf einem Achsenzubringer. Auch sind laut Stellungnahme der Gruppe Verkehr keine größeren Verkehrsprojekte im Raum Groß Gerungs geplant. Siehe dazu auch Aussagen zu Punkt 4 und 5 auf Seite 1 und 2.

Haid

Herr Franz Wurz (Haid 24) gab am 03.08.2018 eine Stellungnahme am Gemeindeamt ab. Es wurde das von der Bürgerinitiative verteilte Formular verwendet und die Punkte 2, 3, 4 und 5 angekreuzt.



Das betroffene Grundstück befindet sich im südöstlichen Siedlungsbereich der Ortschaft Haid und liegt rund 300 m nördlich der zukünftigen Freihaltefläche. Dazwischen befindet sich eine Waldfläche. Siehe dazu auch Aussagen zu Punkt 2 bis 5 auf Seite 1 und 2.

Harruck

Am 30.07.2018 langte die Stellungnahme der **Familie Mollner** (Harruck 20) per E-Mail am Gemeindeamt ein. Den direkten Anrainern der B38 ist unverständlich, weshalb manche Ortschaften der Gemeinde durch eine Umfahrungsstraße entlastet werden, während Harruck weiterhin die volle Belastung zu spüren bekommt. Außerdem wird auf die Disziplinlosigkeit vieler Verkehrsteilnehmer hingewiesen, welche die 50 km/h Beschränkung wiederholt missachten. Gewünscht wäre eine Trasse um alle Ortschaften, als Hauptader für den Durchzugsverkehr.

Aus Kostengründen wurde die Umfahrung Harruck von der Abteilung ST3 (Amt der NÖ Landesregierung) nicht untersucht. Im Falle einer Realisierung wäre jedoch auch hier eine Umfahrung angedacht.

Herr Franz Laister (Harruck 30) gab am 16.08.2018 eine Stellungnahme am Gemeindeamt ab. Es wurde das von der Bürgerinitiative verteilte Formular verwendet und der Punkt 5 angekreuzt.

Punkt 5 behandelt keine für das Widmungsverfahren relevanten Aussagen.

Oberrosenauerwald

Herr Hubert Fichtinger (Oberrosenauerwald I 32) gab am 14.08.2018 eine Stellungnahme am Gemeindeamt ab. Es wurde das von der Bürgerinitiative verteilte Formular verwendet und die Punkte 2, 3, 4 und 5 angekreuzt. Außerdem wird kritisiert, dass es im Falle der Umfahrung zu einer Versiegelung von landwirtschaftlichen Flächen kommt (Klimawandel). Außerdem wird eine Beeinträchtigung im Nahbereich liegender Brunnen angenommen und dass das Natura 2000 Gebiet beeinträchtigt wird.

Das betroffene Grundstück befindet sich rund 440 m nördlich der geplanten Freihaltefläche. Brunnenschutzgebiete wurden in der Variantenuntersuchung berücksichtigt, ebenso die Natura 2000 Schutzgebiete. Dazu wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutz, Herrn Dr. Haas im Gutachten vom 31. Juli 2018 festgehalten, dass Konfliktpunkte zwischen der Freihaltefläche und dem Naturschutz vorliegen, diese jedoch durch mögliche Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden könnten, wodurch keine zwingenden Versagensgründe hinsichtlich des NÖ Naturschutzgesetzes bestehen. Im Falle einer Realisierung werden diese Punkte im Zuge einer Detailplanung jedoch noch genauer untersucht. Anzumerken ist des Weiteren, dass durch die geplante Umfahrungsstraße nicht mehr versiegelt wird als bei anderen vergleichbaren Landesstraßenprojekten. Siehe dazu auch Aussagen zu Punkt 2 bis 5 auf Seite 1 und 2.



Die Stellungnahme von **Frau Laura Fichtinger** (Oberrosenauerwald I 32) langte am 17.08.2018 am Gemeindeamt ein. Es wurde das von der Bürgerinitiative verteilte Formular verwendet und die Punkte 2, 3, 4 und 5 angekreuzt. Es wird eine Entwertung des zukünftigen Hauses befürchtet.

Das betroffene Grundstück befindet sich rund 440 m nördlich der geplanten Freihaltefläche. Siehe dazu auch Aussagen zu Punkt 2 bis 5 auf Seite 1 und 2.

Frau Renate Fichtinger (Oberrosenauerwald 32) gab am 14.08.2018 eine Stellungnahme am Gemeindeamt ab. Es wurde das von der Bürgerinitiative verteilte Formular verwendet und die Punkte 2, 3, 4 und 5 angekreuzt. Außerdem wird angemerkt, dass es verabsäumt wurde, die BürgerInnen zu informieren. Außerdem wird bemängelt, dass es sich bei der Fläche um Grünland handelt und diese damit ohnehin nicht bebaut werden darf. Es wird gefragt, warum es daher die Widmung Freihaltefläche braucht. Ebenfalls gefürchtet werden Verschlechterungen durch Salzstreuung und Brunnenverseuchung.

Das betroffene Grundstück befindet sich rund 440 m nördlich der geplanten Freihaltefläche. Durch die Widmung Freihaltefläche-Verkehrsstrasse sollen die für eine Umfahrung geeignetsten Korridore von einer Bebauung freigehalten werden, um bei Bedarf ein Straßenprojekt realisieren zu können. Ohne diese Widmung wäre die Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude auch in den vorgesehen Bereichen möglich. Brunnen- und Quellschutzgebiete wurden bei der Variantenuntersuchung berücksichtigt und werden auch im Falle einer Realisierung im Detailprojekt einbezogen, um etwaige Verschlechterungen zu verhindern. Außerdem handelt es sich bei der Umfahrungsstraße um eine lokale Landesstraße, bei der die Salzstreuung nicht in einem höheren Ausmaß ausfällt wie bei anderen Straßen. Siehe dazu auch Aussagen zu Punkt 2 bis 5 auf Seite 1 und 2.

Frau Monika Himmel und Herr Gerhard Hahn (Oberrosenauerwald I 97) gaben jeweils am 14.08.2018 eine Stellungnahme am Gemeindeamt ab. Es wurde das von der Bürgerinitiative verteilte Formular verwendet und jeweils die Punkte 2, 3, 4 und 5 angekreuzt.

Das als Geb Nr. 47 gewidmete Wohnhaus befindet sich in rund 200 m Entfernung zur geplanten Freihaltefläche. Siehe dazu auch Aussagen zu Punkt 2 bis 5 auf Seite 1 und 2.

Herr Anton Katzenschlager (Oberrosenauerwald I 6) gab am 01.08.2018 eine Stellungnahme am Gemeindeamt ab. Es wurde das von der Bürgerinitiative verteilte Formular verwendet und die Punkte 1 und 3 angekreuzt.

Die beabsichtigte Freihaltefläche liegt unter anderem auf der Parzelle 1031/1, auf der sich auch das ehemalige landwirtschaftliche Gebäude befindet. Die Entfernung beträgt somit nur rund 80 m. Siehe dazu auch Aussagen zu Punkt 1 bis 3 auf Seite 1 und 2.

Frau Herta Pachtrog, Frau Marina Pachtrog, Herr Karl Pachtrog und Herr Jakob Carl Pachtrog (Oberrosenauerwald I 45) gaben jeweils am 13.08.2018 eine Stellungnahme am Gemeindeamt ab. Es wurde das von der Bürgerinitiative verteilte Formular verwendet und von allen vier Personen die Punkte 1, 2, 3, 4 und 5 angekreuzt.



Die beabsichtigte Freihaltefläche befindet sich in rund 100 m Entfernung zum Gebäude. Siehe dazu auch Aussagen zu Punkt 1 bis 5 auf Seite 1 und 2.

Frau Eva Schrammel und Herr Josef Schrammel (Oberrosenauerwald I 32) gaben jeweils am 14.08.2018 eine Stellungnahme am Gemeindeamt ab. Es wurde das von der Bürgerinitiative verteilte Formular verwendet und jeweils die Punkte 2, 3, 4 und 5 angekreuzt.

Das betroffene Grundstück befindet sich rund 440 m nördlich der geplanten Freihaltefläche. Siehe dazu auch Aussagen zu Punkt 2 bis 5 auf Seite 1 und 2.

Frau Hermine Wiesmüller und Herr Franz Wiesmüller (Oberrosenauerwald 60) gaben am 20.08.2018 eine gemeinsame Stellungnahme am Gemeindeamt ab. Es wurde das von der Bürgerinitiative verteilte Formular verwendet und alle Punkte angekreuzt.

Das betroffene Grundstück befindet sich in rund 180 m Entfernung zur geplanten Freihaltefläche. Siehe dazu auch Aussagen zu Punkt 1 bis 5 auf Seite 1 und 2.

Frau Sarah **Fleischmann-Vörös** und Herr Erich **Fleischmann-Vörös** gaben am 14.08.2018 per E-Mail eine Stellungnahme auf der Gemeinde ab. Die von ihnen erworbene Liegenschaft Oberrosenauerwald I 87 wurde auf Grund der ruhigen Einzellage, abseits vom Trubel der Stadt und des Verkehrs (für sich und die nächsten Generationen) ausgewählt. Die bereits eingeleiteten Planungsmaßnahmen (Vermessung, Planung, ...) würden nun gestoppt, da Herr und Frau Fleischmann-Vörös eine Verschlechterung durch die geplante Änderung der Flächenwidmungsplans befürchteten. Es wird bemängelt, dass das Projekt bei einer Besprechung am Bauamt im April nicht thematisiert worden wäre und das Grundstück unter diesen Umständen nicht gekauft worden wäre. Des Weiteren wurde von Herrn Fleischmann-Vörös das von der Bürgerinitiative verteilte Formular am 13.08.2018 am Gemeindeamt abgegeben. Es wurden die Punkte 2, 3, 4 und 5 angekreuzt.

Die betroffene Liegenschaft (Geb Nr. 39) befindet sich in rund 100 m Entfernung zur geplanten Freihaltefläche. Laut Auskunft der Gemeinde konnten die Bedenken der Grundeigentümer weitestgehend geklärt werden und der Umbau des gekauften Hauses wurde wieder aufgenommen. Siehe dazu auch Aussagen zu Punkt 2 bis 5 auf Seite 1 und 2.

Thail

Frau Elfriede Mitteröcker und Herr Helmut Mitteröcker (Goldgasse 24, 2431 Enzersdorf/Fischa, Thail 54) gaben jeweils am 20.08.2018 ihre Stellungnahme am Gemeindeamt ab. Es wurde das von der Bürgerinitiative verteilte Formular verwendet und jeweils die Punkte 2, 3, 4 und 5 angekreuzt.

Die betroffene Liegenschaft befindet sich innerorts und ist rund 450 m entfernt von der geplanten Freihaltefläche. Siehe dazu auch Aussagen zu Punkt 2 bis 5 auf Seite 1 und 2.



Herr Manfred Huber (Thail 23) gab am 13.08.2018 eine Stellungnahme am Gemeindeamt ab. Es wurde das von der Bürgerinitiative verteilte Formular verwendet und alle Punkte angekreuzt.

Das betroffene Grundstück befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand von Thail und rund 350 m nördlich der geplanten Freihaltefläche. Siehe dazu auch Aussagen zu Punkt 1 bis 5 auf Seite 1 und 2.

Die Stellungnahme von **Herrn Gerhard Bauer** (Thail 13) langte am 17.08.2018 am Gemeindeamt ein. Es wird befürchtet, dass die 7 hochwertigen landwirtschaftlich genutzten Flächen, sowie die zwei Pachtparzellen dauerhaft durch die Trasse dauerhaft entwertet werden. Die Trasse führt schräg durch die Grundstücke und würde die Felder zerteilen und die Bearbeitung aufgrund der entstehenden spitzen Winkel wesentlich erschweren und kleine verbleibende Teilgrundstücke praktisch wertlos bzw. für Bearbeitung unbrauchbar machen.

Durch die Widmung Gfrei-VT entsteht keine Einschränkung hinsichtlich der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Es entstehen vorerst keinerlei bauliche Maßnahmen, die eine Teilung der Grundstücke zur Folge hätten. Im Falle einer Realisierung wird der genaue Straßenverlauf ermittelt werden müssen, welcher sich innerhalb der vorgesehenen Verkehrsstrasse befinden wird. Gleichzeitig sollten, wie in der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer (16.08.2018) ersichtlich, ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden, welches die Bewirtschaftbarkeit der Flächen weiterhin gewährleistet.

Außerdem wird die Sinnhaftigkeit des Projekts in Frage gestellt, da die Straße von einer Ortschaft lediglich in eine andere verlegt wird. Auch wird eine massive Verschlechterung durch Lärm und Schadstoffe befürchtet, da sich der in einem Halbkesseltal befindet. Ebenfalls eine Zerstörung des Ortsbildes von Thail wird vermutet, welche Fremdenverkehr und Urlaub am Bauernhof nachhaltig für zukünftige Generationen unmöglich macht.

Die Verkehrsstrasse befindet sich südlich der Ortschaft Thail und bei keiner Variante wird das Siedlungsgebiet berührt. Da noch kein Detailprojekt zur Umfahrungsstraße vorhanden ist, können keine qualitativen Aussagen zur Veränderungen des Ortsbildes bzw. des Landschaftsbildes getroffen werden. Etwaige Auswirkungen auf die Lärm- und Schadstoffbelastung, sowie die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes wurden in der Variantenuntersuchung des Umweltberichtes berücksichtigt. Des Weiteren ist anzumerken, dass es sich nicht um ein Landschaftsschutzgebiet handelt.

Potenzielle Baugründe im Thailertal, wo bereits eine Straßenanbindung und Kanalversorgung leicht ohne Mehrkosten möglich wären, werden zerstört und die Grundstücke alleine durch die Freihaltezone massiv entwertet.

Eine kompakte, ökonomische Siedlungsentwicklung der Ortschaft Thail wird durch die Widmung Gfrei-VT nicht behindert. Der südliche Siedlungsbereich von Thail liegt zwischen 180 m und 600 m entfernt zur nördlichen Trassenvariante Nr. 7.

Das Projekt wird als massiver Eingriff in die Natur bewertet und die Frage gestellt, warum die Freihalteflächen nahe Thail überhaupt angedacht werden, wenn Variante 9 wesentlich kürzer ist und



damit weniger landwirtschaftliche Flächen betroffen wären. Bei Variante 7 wird befürchtet, dass diese zu mehr Lärm in Thail und Groß Gerungs führt, da diese Variante über den Grat geführt wird und dann direkt in das Thailertal gelegt wird und eine massive Lärmbelastungen in Thail und Haid verursachen wird. Zusätzlich führt sie in Brückenform direkt über zwei Häuser und viele weitere Häuser in Thail werden direkt neben der Trasse zu liegen kommen. Variante 7 zusätzlich zu Variante 9 eintragen lassen zu wollen, wird als Frechheit empfunden und ist nicht einzusehen und verursacht zusätzlichen Schaden. Alleine durch die Freihaltefläche wird bereits jetzt die Ortschaft Thail für zukünftiges Wachstum und Bebauung unattraktiv, obwohl wahrscheinlich nie eine Umfahrung von Groß Gerungs notwendig sein wird.

Bei den vorgesehenen Freihalteflächen handelt es sich um jene drei Varianten, die bei der Variantenuntersuchung als am geeignetsten bewertet wurden. Die Entscheidung, welche der Trassen für eine Realisierung verwendet wird, kann erst nach Erstellung eines Detailprojektes fallen, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt die notwendige Detailschärfe nicht gegeben ist. Siehe dazu auch Aussagen zu Punkt 2, 3 und 4 auf Seite 1 und 2.

Vor Einplanung einer Freihaltezone muss ein überregionales Verkehrskonzept/Transitkonzept ausgearbeitet werden. Die Waldviertelautobahn/Europaspange und die Autobahnanbindung Vitis/Gmünd-Freistadt wird eine Umfahrung von Groß Gerungs höchstwahrscheinlich unnötig machen. Ein gültiger Gemeinderatsbeschluss, dass die Planungen für eine Freihaltezone einer Umfahrung eingestellt werden, wurde offensichtlich vom Bürgermeister missachtet und ohne Gemeinderatsbeschluss insgeheim weitergeführt. Es wird gefragt, ob insgeheim die Autobahn (Europaspange) direkt zwischen Thail und Groß Gerungs verlaufen soll und man deswegen die Freihalteflächen nun mit aller Gewalt einplanen will und damit den Transitverkehr direkt an den Häusern von Groß Gerungs und Thail leiten will. Auch wenn dies nicht geplant ist, so wird die Eintragung der Freihaltefläche die mögliche Autobahn gefördert und der Transitverkehr an Groß Gerungs herangezogen.

Mobilitätskonzept Niederösterreich 2030+ enthält keine Aussagen bezüglich der Entwicklung Groß Gerungs. Das Projekt Umfahrung Groß Gerungs kann unabhängig von etwaigen Autobahnplänen behandelt werden. Die Befürchtung, dass die Freihaltefläche für eine mögliche Autobahn genutzt werden kann ist unbegründet, da das vorgesehene Widmungsband und die Einmündung in Harruck keinesfalls jenem einer Autobahn entsprechen würden. Auch sind laut Stellungnahme der Gruppe Verkehr keine größeren Verkehrsprojekte im Raum Groß Gerungs geplant.

Herr Dipl.-Ing. (FH) Bauer Manfred (Thail 69) gab am 17.08.2018 eine Stellungnahme am Gemeindeamt ab und schließt sich den Argumenten von Herrn Gerhard Bauer (Thail 13) an.

Siehe dazu auch Aussagen auf Seite 10 bis 12 (Antwort auf Stellungnahme von Herrn Gerhard Bauer).

Frau Gerlinde Hahn (Thail 22) gab am 02.08.2018 eine Stellungnahme am Gemeindeamt ab. Es wurde das von der Bürgerinitiative verteilte Formular verwendet und alle Punkte angekreuzt.



Das betroffene Grundstück befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand von Thail und rund 350 m nördlich der geplanten Freihaltefläche. Siehe dazu auch Aussagen zu Punkt 1 bis 5 auf Seite 1 und 2.

Die Stellungnahme von Herrn Ing. **Franz Hahn** (Thail 22) ging am 02.08.2018 schriftlich am Gemeindeamt von Groß Gerungs ein. Es werden alle Beteiligten darum gebeten, das Projekt zu überdenken, da große, das Landschaftsbild verändernde Eingriffe im Landschaftsraum Groß Gerungs befürchtet werden, die sich auch negativ auf die Lebensqualität auswirken würden. Weiters wird ein Wertverlust der betroffenen und angrenzenden Grundstücke, eine Verunsicherung der Baugrund-Suchenden und Abwanderung der Nachkommen auf andere Gemeinden mit einer gesünderen Umgebung schon ab der Widmung der Freihaltefläche befürchtet.

Außerdem wird das Projekt als fragwürdiger Eingriff in die Natur gesehen, welcher zur Klimaveränderung mit den bekannten Folgen (Hagelgewitter, Überschwemmungen, Dürreperioden, etc.) beiträgt. Es wird gewünscht, dass auch die Enkelkinder in der gesündesten Ecke Österreichs wandern können, in einer der urtümlichsten Landschaften Österreichs, zwischen Granitblöcken, entlang unberührter Teiche, in dunklen Wäldern und über lichte Wiesen, spazieren rund ums Dorf, zu Burgen und Schlössern, auf einsamen Wegen und garantiert ohne Feinstaubbelastung.

Durch die Widmung der Freihaltefläche kommt es zu keinen Veränderungen der Natur, da lediglich eine Bebauung der Fläche unterbunden wird. Auswirkungen und etwaige Ausgleichsmaßnahmen des Straßenprojekts sind im Falle einer Realisierung zu klären. Die Beeinträchtigung unberührter Teiche, Burgen und Schlösser kann ausgeschlossen werden, da sich diese nicht im Großraum Groß Gerungs befinden.

Die Stellungnahme von Frau **Sandra Hahn** (Thail 22) langte verspätet, am 27.08.2018 auf der Gemeinde ein. Es wird darin angezweifelt, dass es sich nur um einen „Freihalteraum“ handelt und die Trasse nur bei steigendem Verkehrsaufkommen realisiert werden soll. Zweifel entstehend hauptsächlich aufgrund des Ausbaus der B38, wodurch ein größeres Projekt im Hintergrund vermutet wird. Außerdem wird eine massive Verschlechterung durch Lärm und Luftverschmutzung, eine Zerstörung der Landschaft und der Natur befürchtet. Generell wird ein Ausbau der Straßen im Waldviertel abgelehnt, aus den genannten Gründen. Es wird angemerkt, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt viele Geschäfte und Gasthäuser ums Überleben kämpfen und keiner mit Sicherheit sagen kann, welche Auswirkungen eine Umfahrung haben könnte.

Laut der Stellungnahme der Gruppe Straße sind derzeit keine anderen Straßenprojekte im Großraum Groß Gerungs geplant. Auch im Mobilitätskonzept Niederösterreich 2030+ liegt Groß Gerungs weder auf einer Verkehrsachse, noch auf einem Achsenzubringer. Bedenken hinsichtlich eines im Hintergrund laufenden Großprojekts sind demnach unbegründet.

In der Stellungnahme von **Frau Manuela Mitteröcker und Herrn Franz Mitteröcker** (Thail 27), schriftlich am Gemeindeamt eingelangt am 28.08.2018, wird kritisiert, dass die Trasse zu nahe am Wohnhaus vorbeiführt und dadurch die Lebensqualität erheblich verschlechtert wird. Außerdem wird eine Zerstörung des Erholungsgebiets um den Opferstein und den Hochberg im Falle einer Realisierung gesehen, wodurch die Qualität mit der Natur im Dorf zu leben ruiniert wird.

Durch die Umfahrungsstraße wird eine Zunahme des Schwerverkehrs befürchtet und das Aussterben des Ortskerns vorangetrieben werden. Es wird angeregt, statt der Umfahrungsstraße in



den Ausbau des Gesundheitstourismus zu investieren und ein Fahrverbot für den Transitverkehr durchzusetzen.

Der Abstand zur Freihaltefläche des betroffenen Grundstücks beträgt ca. 370 m. Das Naturdenkmal Opferstein und das ihn umschließende Erholungsgebiet wurden bei der Variantenuntersuchung berücksichtigt. Entwicklungsmöglichkeiten des Gesundheitstourismus und ein Fahrverbot für den Transitverkehr stehen nicht im Zusammenhang mit der geplanten Widmung der Freihaltefläche und sind nicht Teil dieses Verfahrens.

In der am 16.08.2018 schriftlich am Gemeindeamt Groß Gerungs eingegangenen Stellungnahme von Frau Christine **Wagner** und Herrn **Ludwig Wagner** (Thail 41 - Sonnhof) wird eine Nichtdurchführung der geplanten Änderung gefordert. Es wird eine Wertminderung des Anwesens von mind. 1/3 des Wertes allein durch die Freihaltefläche unabhängig vom Zeitpunkt der Realisierung der Umfahrungsstraße befürchtet, da der Wert in der einmaligen Lage begründet ist. Es wird davon ausgegangen, dass durch die 300 m entfernte Umfahrungsstraße eine 4 m hohe Aufschüttung mit einer Lärmschutzwand von 8-10 m den Panoramablick auf Groß Gerungs über hunderte Meter zerstören und die Lebensqualität durch zusätzlichen Lärm und Schmutz verschlechtert wird.

Die Freihaltefläche verläuft von Südwest nach Nordost zwischen dem Sonnhof und Groß Gerungs. Da noch kein Detailprojekt erstellt wurde, sind keine genauen Aussagen über die exakte Lage der Umfahrungsstraße möglich. Da die Trasse im Tal verlaufen soll, ist in diesem Bereich eher von einem Einschnitt als von einer Aufschüttung auszugehen. Eine Lärmschutzwand in dieser Dimension wird keinesfalls notwendig sein. Auch weil es sich hierbei um keine Schnellstraße oder Autobahn handelt.

Außerdem wird der Beschluss der Freihaltefläche als Einladung an Verkehrsplaner verstanden, den zukünftigen Durchzugsverkehr über Groß Gerungs zu leiten. Angesprochen werden die vor der Auflage in den Medien kolportierte Waldviertel-Autobahn bzw. Europaspange und ein Ausbau der Strecke nach Ottenschlag/Pöggstall, wo die Umfahrung als geeignete Anbindung gesehen wird. Es wird kritisiert, dass die B119 Richtung Arbesbach und in weiterer Folge Richtung Grein und Königswiesen nicht berücksichtigt wird (2.600 Fahrzeuge/Tag im Jahr 2014) und weiterhin durch das Zentrum von Groß Gerungs verlaufen. Auch dass für die Umfahrung eine Verdreifachung des Verkehrs notwendig ist, welcher dann die Ortschaften Harruck, Groß Meinharts, Langschlag, etc. belasten würden, wird als negativ gesehen. Gewünscht wird ein überregionales Konzept bzw. eine überregionale Planung vor Realisierung einer lokalen Umfahrung von Groß Gerungs.

Das Mobilitätskonzept Niederösterreich 2030+ beinhaltet unter anderem eine regionale Differenzierung mit strategischen Festlegungen zu regionalen Zentren und Verkehrsachsen, welche die Grundlage für zukünftige Straßenprojekte bildet. Groß Gerungs liegt weder auf einer Verkehrsachse, noch auf einem Achsenzubringer, weshalb Bedenken hinsichtlich eines im Hintergrund laufenden Großprojekts unbegründet sind. Auch sind laut Stellungnahme der Gruppe Verkehr keine größeren Verkehrsprojekte im Raum Groß Gerungs geplant.

Durch eine Umfahrung des Gemeindehauptorts mit einer zusätzlichen Anbindung Richtung Arbesbach (B119) wäre eine wesentlich größere Freihaltefläche notwendig. Die Realisierung solch eines Straßenprojektes wäre ebenfalls mit hohen Kosten verbunden. Das Verkehrsaufkommen



südlich von Groß Gerungs ist außerdem mit rund 2.600 Kft/24h deutlich niedriger als der durchschnittliche tägliche Verkehr auf der B38.

Die Umfahrungsstraße stellt einen massiven Eingriff in die Natur dar. 15-20 ha werden dadurch unwiederbringlich versiegelt. An einem Regentag gehen 6 Millionen Liter Wasser verloren (ca. 30 l/m²), werden anstatt in Grundwasser zu versickern abgeleitet. Schon jetzt leiden viele Bauern unter zunehmendem Wassermangel.

Die Oberflächenwässer einer Umfahrungsstraße dürfen nicht in den Kanal abgeleitet werden, sondern werden in Versickerungsbecken aufgefangen, gefiltert und wieder den Grundwasser zugeführt. Von verlorenem Wasser kann demnach nicht gesprochen werden. Außerdem ist dieser Punkt erst für das Genehmigungsverfahren eines Detailprojektes relevant.

Die Umfahrung und die wahrscheinlich damit einhergehende Durchzugsstraße würden im krassen Widerspruch zur bisherigen Positionierung in Tourismus und ruhige Wohngegend stehen. Lokales touristisches Entwicklungspotenzial und ursprüngliche Landschaft würden Verkehrsinteressen geopfert. So werden Geschäftseinbußen von Geschäften und Lokalen im Ort befürchtet.

Im März 2014 hat der Gemeinderat beschlossen, das Planungsverfahren einer Freihaltefläche für eine mögliche Umfahrung einzustellen. Ungeachtet dessen wurde das Projekt in der Gemeinde vorangetrieben und liegt jetzt wieder vor. Es wird hinterfragt, auf welcher Rechtsgrundlage die weiteren Planungsschritte gesetzt wurden und ob ein Gemeinderatsbeschluss einfach ignoriert werden kann. Es wird sich dem Wunsch der Bürgerinitiative nach mehr Gehör für die Bevölkerung und der Wirtschaftstreibenden angeschlossen.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs ist bestrebt, eine vorausschauende, langfristige Raumplanung zu betreiben, die sowohl touristische, ökonomische als auch ökologische Aspekte berücksichtigt, um der Bevölkerung weiterhin eine lebenswerte Umgebung zu erhalten. Aufgrund der bereits bestehenden Siedlungsgebiete, sowie den gegebenen Geländebedingungen sind die Möglichkeiten einer Umfahrungsstraße bereits zum jetzigen Zeitpunkt beschränkt. So ist beispielsweise eine Umfahrung südlich des Ortes bereits nahezu ausgeschlossen. Die Abteilung ST3 (Amt der NÖ Landesregierung) hat daher bereits im Jahr 2014 eine Variantenuntersuchung durchführen lassen, um die für Mensch und Umwelt geeignetsten Korridore zu eruieren. Im Jahr 2018 wurde die Untersuchung um eine Variante ergänzt und die drei besten Varianten ausgewählt. Diese sollen nun als Gfrei-VT gewidmet werden, um die in der Zukunft gegebenenfalls notwendige Umfahrung realisieren zu können.

Eine Stellungnahme wurde von **Herrn Andreas Schöllbauer und Frau Petra Nemeč** (Thail 63) am 31.07.2018 schriftlich am Gemeindeamt von Groß Gerungs abgegeben. Die Eigentümer des Grundstücks mit der Adresse Thail 77 planen die Errichtung eines Einfamilienhauses und sehen ihre Lebensqualität durch die möglichen Trassen massiv beeinträchtigt. Befürchtet werden langfristige, gesundheitliche Folgeschäden durch eine ständige Lärmbelastung und eine höhere Feinstaub- und Schadstoffbelastung. Außerdem wird durch die räumliche Nähe der Umfahrungsstraße von einer massiven Entwertung des Grundstücks ausgegangen. Es wird angemerkt, dass beim Bauplatzkauf auf eine ruhige Lage Wert gelegt wurde und bei einer Besprechung mit dem Herrn Bürgermeister im Jänner 2017 das Thema Umfahrung aufgegriffen wurde, die Realisierung jedoch verneint wurde.



Der Abstand des gegenständlichen Grundstücks zur Freihaltefläche beträgt etwa 400 m. Durch die zum gegenwärtigen Zeitpunkt geplante Freihaltefläche dient lediglich der Freihaltung von Bauwerken, die einer möglichen Realisierung einer Umfahrungsstraße, welche nicht in den kommenden 20 Jahren geplant ist, im Weg stehen würden. Auswirkungen durch die Umfahrungsstraße sind im Falle einer Realisierung im Zuge des Detailprojekts zu beleuchten und notwendigen Gegenmaßnahmen zu beschließen.

Die Wichtigkeit einer intakten Umwelt und Naturlandschaft rund um den Wohnort wird betont und befürchtet, dass der Naherholungsraum mit den bestehenden Spazierwegen, u.a. zum Opferstein und Hochberg durch die Umfahrung uninteressant wird. Auch wird kritisiert, dass wertvolle Natura 2000 Gebiete dem Straßenbau zum Opfer fallen oder in Mitleidenschaft gezogen würden.

Bei der durchgeführten Variantenuntersuchung wurde auch der Naherholungsraum als Beurteilungskriterium herangezogen, um die Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsnutzung zu minimieren. Ebenso beurteilt wurden mögliche Einflüsse auf das Landschaftsbild, auf Naturdenkmäler (z.B. Opferstein) sowie Natura 2000 Gebiete und andere naturräumliche Schutzgüter. Wie auch aus dem Gutachten von Dr. Haas vom 31. Juli 2018 hervorgeht, ergeben sich für die ausgewählten Freihalteflächen zwar Konfliktpunkte hinsichtlich des Naturschutzes, jedoch könnten diese voraussichtlich durch mögliche Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden, wodurch keine zwingenden Versagensgründe hinsichtlich des NÖ Naturschutzgesetzes bestehen. Im Bedarfs- bzw. Realisierungsfall müssen im Rahmen eines Detailprojektes dazu noch genauere Untersuchungen angestellt werden.

Auch wird der Punkt 5 des Klima- und Energieprogrammes des Landes NÖ 2020 angesprochen, welcher im Bereich Mobilität und Raumentwicklung zahlreiche Maßnahmen zur Reduktion von CO₂- Emissionen und Klimaschutz vorsieht. Ein Ziel ist u.a. die Reduzierung von Treibhausgasemissionen im Verkehr und Erhöhung der Lebensqualität. Es wird angemerkt, dass die mögliche Trassenführung eine riesige Grünlandfläche unwiederbringlich versiegeln, wertvollen Humus zerstören und eine enorme Versickerungsfläche für Niederschläge verbauen würde. Dies wird als Widerspruch zu den Zielsetzungen des Klima- und Energieprogrammes 2020 des Landes NÖ gesehen.

Die angesprochenen Maßnahmen des Klima- und Energieprogramms betreffen vorwiegend die Siedlungsentwicklung. Dazu zählen beispielsweise eine Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit der Weiterentwicklung des Verkehrsnetzes oder eine energieeffizientere und sparsame Inanspruchnahme von Boden, dabei insbesondere die Innenverdichtung, Reduktion von Leerstand und die Stärkung der Siedlungszentren. Es sollen jedoch auch Maßnahmen zur Steuerung der Verkehrsbelastung umgesetzt werden, wozu die Umfahrungsstraße gezählt werden kann.

Weiteres wird die Maßnahme 3 „Bewusstseinsbildung und Teilhabe der Bevölkerung in Raumplanungsfragen erhöhen“ des Klima- und Energieprogramm 2020 angesprochen. Es wird bemängelt, dass die Stellungnehmer als Einwohner der Ortschaft Thail keinerlei Informationen zu dieser Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes erhalten hätten und auch in den Gemeindenachrichten stand kein Satz dazu geschrieben. Auch dies wird als Widerspruch zum Klima- und Energieprogramm gesehen.



Wie rechtlich notwendig, wurden alle betroffenen und angrenzenden Grundeigentümer von dem Verfahren in Kenntnis gesetzt. Zusätzlich zur Kundmachung wurde auch eine kurze Zusatzinformation zur geplanten Umwidmung versendet. Die Kundmachung der Auflage war ebenfalls wie gesetzlich vorgeschrieben, auf der Amtstafel öffentlich ausgehängt, um interessierte BürgerInnen über das geplante Änderungsverfahren zu informieren.

Grundsätzlich wird aufgrund des Verkehrsaufkommens keine Notwendigkeit für die Schaffung einer Freihaltezone für eine Verkehrsstraße gesehen. Vielmehr wird gefordert, dass der Transitverkehr der B38 weiträumiger umgeleitet wird, um keine begünstigten Bedingungen für noch mehr Transitverkehr zu schaffen. Überlegungen für eine Umfahrung sollten in ein weiträumigeres Verkehrskonzept mit umliegenden Gemeinden und Ortschaften eingebunden werden, um für alle Ortschaften (z.B. Langschlag, Merzenstein) eine Entlastung zu bringen. Außerdem wird gefragt, wie die Umfahrung das Verkehrsaufkommen Richtung Arbesbach einschließen wird. Es wird befürchtet, dass die Umfahrung weitere Umfahrungen anderer Ortschaften nach sich ziehen wird, wodurch wertvoller Boden verloren geht und das Landschaftsbild negativ beeinflusst wird. Es werden neben multiplen Umwelt- und Naturzerstörungen auch Einbußen und Schäden für die Wirtschaftsbetriebe im Ortskern gesehen, die auch vom ortsüblichen Verkehr und Stopps zum Einkaufen leben. Die Stellungnehmer sind der Meinung, dass ein belebter Ortskern mit Klein- und Mittelbetrieben den Zuzug von Jungfamilien fördert, wodurch der Abwanderung der Bevölkerung aus dem Waldviertel entgegengewirkt werden kann.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs ist bestrebt, eine vorausschauende, langfristige Raumplanung zu betreiben, die sowohl touristische, ökonomische als auch ökologische Aspekte berücksichtigt, um der Bevölkerung weiterhin eine lebenswerte Umgebung zu erhalten. Aufgrund der bereits bestehenden Siedlungsgebiete, sowie den gegebenen Geländeverhältnissen sind die Möglichkeiten einer Umfahrungsstraße bereits zum jetzigen Zeitpunkt beschränkt. So ist beispielsweise eine Umfahrung südlich des Ortes bereits nahezu ausgeschlossen. Um bei steigendem Verkehrsaufkommen gegebenenfalls eine Umfahrung realisieren zu können, sollen die geeignetsten Flächen nun als Gfrei-VT gewidmet werden und eine Bebauung dieser Flächen somit unterbunden werden. Die geeignetsten Varianten wurden in einer Variantenuntersuchung ermittelt, welche Aspekte des Siedlungswesens und der Landschaft, des Naturraums und der Bodennutzung, verschiedener Umweltmedien (Verlust des Bodens, Altlasten, Grundwasser ...), des Verkehrs sowie möglicher Kosten und Risiken beleuchtete.

Durch die etwaige Umfahrungsstraße soll nicht nur der Ortskern (bauliche Engstelle), sondern auch die unmittelbaren Anrainer entlastet werden. Da diese besonders stark vom ansteigenden Verkehrsaufkommen beeinträchtigt würden.

Frau Erika Bauer, Herr Florian Bauer und Herr Willibald Bauer (Thail 68) gaben jeweils am 08.08.2018 ihre Stellungnahme am Gemeindeamt ab. Es wurde das von der Bürgerinitiative verteilte Formular verwendet und von allen drei Personen die Punkte 2, 3, 4 und 5 angekreuzt.

Das Grundstück befindet sich am nordwestlichen Siedlungsrand von Thail und somit mindestens 700 m von der Freihaltefläche entfernt (der Ort Thail liegt dazwischen). Die Punkte 4 und 5 wurden bereits eingangs erläutert. Siehe dazu auch Aussagen zu Punkt 2 bis 5 auf Seite 1 und 2.



Die Stellungnahme von **Herrn Hermann Edinger** (Thail 3) langte am 06.08.2018 am Gemeindeamt ein. Es wurde das von der Bürgerinitiative verteilte Formular verwendet und die Punkte 2, 3, 4 und 5 angekreuzt.

Das Grundstück befindet sich im südöstlichen Siedlungsbereich der Ortschaft Thail und liegt in rund 250 m Entfernung der Freihaltefläche (Variante 7 und 8). Siehe dazu auch Aussagen zu Punkt 2 bis 5 auf Seite 1 und 2.

Die Stellungnahmen von **Frau Christine Holböck-Mitteröcker** und **Herrn Josef Holböck** (Thail 49) langten jeweils am 17.08.2018 am Gemeindeamt ein. Es wurde das von der Bürgerinitiative verteilte Formular verwendet und von beiden Personen die Punkte 2, 3, 4 und 5 angekreuzt.

Das Grundstück befindet sich innerhalb der Ortschaft Thail und liegt in rund 400 m Entfernung der Freihaltefläche (Variante 7 und 8). Siehe dazu auch Aussagen zu Punkt 2 bis 5 auf Seite 1 und 2.

Die Stellungnahmen von **Frau Ingrid Neulinger** und **Herrn Franz Neulinger** (Thail 58) langten jeweils am 20.08.2018 am Gemeindeamt ein. Es wurde das von der Bürgerinitiative verteilte Formular verwendet und von beiden Personen die Punkte 2, 3, 4 und 5 angekreuzt.

Das Grundstück befindet sich am südöstlichen Siedlungsrand von Thail und liegt in rund 180 m Entfernung der Freihaltefläche (Variante 7 und 8). Siehe dazu auch Aussagen zu Punkt 2 bis 5 auf Seite 1 und 2.

Herr **Johannes Neulinger** (Thail 16/2) gab am 20.08.2018 eine schriftliche Stellungnahme auf der Gemeinde ab. Eine Variante nördlich des Opfersteins wird abgelehnt, da die Ortschaft Thail am stärksten betroffen wäre. Es wird Variante 9 bevorzugt, da diese im Graben verlaufen würde und der natürliche Lärmschutz am größten wäre. Auch aus landwirtschaftlicher Sicht wird diese Variante als besser angesehen. Kritisiert wird, dass die anderen Varianten die eigenen landwirtschaftlichen Flächen zerstückeln würden, wodurch der Wert gemindert und die Bewirtschaftung erschwert werden würde. Angesprochen werden auch die Flächenversiegelung und das mögliche Aussterben des Ortskerns.

Das Grundstück befindet sich am westlichen Siedlungsrand von Thail und liegt in rund 680 m Entfernung der Freihaltefläche (Variante 7). Alle Varianten wurden im Umweltbericht hinsichtlich der Auswirkungen auf die Landschaft, den Naturraum und die Siedlungsentwicklung geprüft und verglichen. Die drei geeignetsten Varianten sollen als Freihaltefläche gewidmet werden. Im Falle einer Realisierung der Umfahrungsstraße ist im Zuge eines Detailprojets zu entscheiden, welche der Varianten herangezogen werden soll. Im Realisierungsfall befürwortet und unterstützt die Gemeinde ein Flurbereinigungsverfahren, um eine bessere Bewirtschaftung der Flächen zu ermöglichen.

Herr **Herbert Pachner** (Thail 24) gab am 17.08.2018 eine schriftliche Stellungnahme auf der Gemeinde ab. Es wird die Notwendigkeit des Projekts hinterfragt, da niemand ohne Bewilligung der Gemeinde ein Bauwerk errichten kann und der aktuelle Durchzugsverkehr die Umfahrung nicht rechtfertigt. Befürchtet wird, dass mehr Verkehr angezogen wird, ohne aber den Ortskern zu beleben. Es wird kritisiert, dass das Problem lediglich in andere Ortschaften verlegt wird, da nicht



alle Siedlungen umfahren werden. Auch der Flächenverbrauch und der massive Eingriff in die Natur werden bemängelt.

Durch die Widmung Freihaltefläche-Verkehrstrasse sollen die für eine Umfahrung geeignetsten Korridore von einer Bebauung freigehalten werden, um bei Bedarf ein Straßenprojekt realisieren zu können. Ohne diese Widmung wäre die Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude auch in den vorgesehen Bereichen möglich. Eine Umfahrung aller Ortschaften ist aufgrund der Verkehrszahlen derzeit nicht argumentierbar und wäre voraussichtlich auch ökonomisch nicht umsetzbar. Des Weiteren wird der Verkehr durch die etwaige Umfahrungsstraße nicht in andere Ortschaften verlegt, da dieser schon jetzt durch diese Siedlungsgebiete verläuft.

Siehe dazu auch Aussagen zu Punkt 4 auf Seite 1 und 2.

Die Stellungnahmen von **Frau Martina Rathbauer und Herrn Manfred Rathbauer** (Thail 50) langten jeweils am 07.08.2018 am Gemeindeamt ein. Es wurde das von der Bürgerinitiative verteilte Formular verwendet und von beiden Personen die Punkte 2, 3 und 4, sowie von Frau Rathbauer auch Punkt 5 angekreuzt.

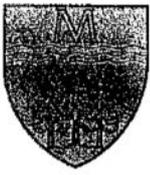
Bei dem Grundstück handelt es sich um ein als Geb Nr. 12 gewidmetes Wohnhaus im Osten des Gemeindegebiets Thail und es liegt in rund 40 m Entfernung der Freihaltefläche (Variante 7). Siehe dazu auch Aussagen zu Punkt 2 bis 5 auf Seite 1 und 2.

Die Stellungnahme von **Herrn Johann Hochstöger** (Lindenweg 134, 3911 Rappottenstein) langte am 17.08.2018 am Gemeindeamt ein. Es wurde das von der Bürgerinitiative verteilte Formular verwendet und die Punkte 2, 3, 4 und 5 angekreuzt. Es wird eine Entwertung des zukünftigen Hauses befürchtet.

Siehe dazu auch Aussagen zu Punkt 2 bis 5 auf Seite 1 und 2.

Frau Sandra Neulinger und Herr Günther Neulinger (Windighöh 5, 3542 Gföhl) gaben jeweils am 20.08.2018 ihre Stellungnahme am Gemeindeamt ab. Es wurde das von der Bürgerinitiative verteilte Formular verwendet und jeweils die Punkte 4 und 5 angekreuzt.

Siehe dazu auch Aussagen zu Punkt 4 und 5 auf Seite 1 und 2.



Groß Gerungs

STADTGEMEINDE
Bezirk Zwettl, Niederösterreich

KUNDMACHUNG

Am **Mittwoch**, den **07. November 2018** um **20.00 Uhr**,
findet im Rathaussaal eine

GEMEINDERATSSITZUNG

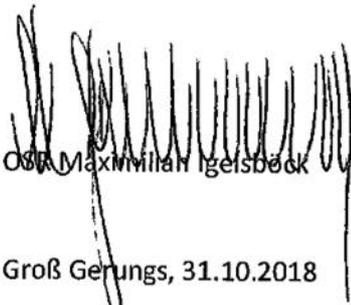
statt.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 10. September 2018 (Zl. 004-1)
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 3.) Nachtragsvoranschlag 2018; Beschlussfassung (Zl. 902)
- 4.) Vorhaben Generalsanierung Kindergarten I; Darlehensaufnahme (Zl. 240)
- 5.) 30. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Zl. 031-2)
- 6.) Ehrengrab für Altbürgermeister Karl Schraml (Zl. 062)
- 7.) Maschinenring Service NÖ-Wien – Abschluss Vertrag Winterdienst; Beschlussfassung (Zl. 6121)
- 8.) Buch- und Mediathek, 3920 Arbesbacher Straße 224; Festsetzung der Leihgebühren (Zl. 273)
- 9.) Straßenbeleuchtung – Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarungen (Zl. 612)
- 10.) KG Groß Gerungs – Grundstücksankauf; Beschlussfassung (Zl. 840)
- 11.) FF-Groß Gerungs - Subventionsansuchen; Beschlussfassung (Zl. 163)
- 12.) Interessentengemeinschaft Oberkirchen – Ansuchen um finanzielle Unterstützung; Beschlussfassung (Zl. 612)

Der Bürgermeister:


ORR Maximilian Igelsböck
Groß Gerungs, 31.10.2018



Angeschlagen am: 31.10.2018
Abgenommen am: 08.11.2018